

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Wuppertal



Zusammenstellung der Ausschreibungen, Bekanntmachungen und Mitteilungen der Stadt Wuppertal, die vom 14.03.2004 an im Eingangsbereich des Rathauses Barmen (Wegnerstraße 7) aushängen/ausgehangen haben.

Inhaltsverzeichnis

	Seiten
Ausschreibungen	
• VOB	2 bis 9
• VOL	10 bis 30
• VOF	
Satzungen	
Veränderungssperren	
Bauleitpläne	31 bis 35
Planfeststellungsverfahren	
Tagesordnung des Rates	
Sonstige Bekanntmachungen	36 bis 71

Die Stadt Wuppertal, Ressort 401.36, Zentrale Vergabestelle, Wegnerstr. 7, 42275 Wuppertal, schreibt aus:

Öffentliche Ausschreibung VOB

Die Vergabeunterlagen der nachfolgend aufgeführten Ausschreibungen können **ab Montag, dem 15.03.04**, unter Angabe des Ausschreibungsobjektes bei dem **Ressort 401.36, Zentrale Vergabestelle, Zimmer 76 oder 82, Wegnerstr. 7, 42275 Wuppertal**, gegen das genannte Entgelt angefordert bzw. zwischen 9.00 und 12.00 Uhr abgeholt werden.

Das Entgelt ist nur durch einen auf das Ressort 401.36, Zentrale Vergabestelle, ausgestellten **Verrechnungsscheck** zu begleichen. Hierbei ist die Vergabe-Nummer, das Bauvorhaben und die ausgeschriebene Leistung zu vermerken.

Das Entgelt wird nicht erstattet.

Zeichnungen und Ausschreibungsunterlagen können nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Angebote sind bis zum Eröffnungstermin verschlossen unter Benutzung des farbigen Umschlags bei dem Ressort 401.36, Zentrale Vergabestelle, Zimmer 76, einzureichen.

Die Öffnung und Verlesung der eingereichten Angebote findet zu der angegebenen Zeit im o. g. Zimmer in Gegenwart etwa erschienener Bieter oder deren Bevollmächtigter statt.

Zahlungen und Sicherheitsleistungen erfolgen nach § 16 VOB-B in Verbindung mit den Ziffern 14 und 15 der Zusätzlichen Vertragsbedingungen der Stadt Wuppertal.

Die Baumaßnahmen unterliegen dem Tariftreugesetz Nordrhein-Westfalen (TariftG NRW). Danach müssen sich die Unternehmen und ggf. ihre Nachunternehmer vertragsstrafenbewehrt verpflichten, die am Ort der Baustelle einschlägigen Lohn- und Gehaltstarife zum tarifrechtlich vorgesehenen Zeitpunkt zu bezahlen, sowie die tariflich vorgeschriebene Arbeitszeit anzuwenden. Der Text des Tariftreugesetzes NRW und die bei der Ausführung der Leistungen anzuwendenden Tarifverträge sind im Internet zum Abruf bereitgestellt.

<http://www.tarifregister.nrw.de>

Die in den relevanten Wirtschaftszweigen/Gewerbebereichen dem Tarifregister des Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit vorliegenden, gültigen Tarifverträge erhalten Sie in Volltextversion in dem Unterpunkt „Tariftreugesetz“ durch Anklicken des entsprechenden Feldes.

Zum Öffnen der als pdf-Dateien abgelegten Tarifverträge ist einzugeben bei:

Benutzername: pdfZugang

Kennwort: treue2003

<http://sgv.im.nrw.de/gv/frei/2003/Ausg1/AGV1-1.pdf>

Vergabebeschwerden sind zu richten an die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 63, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf.

Durch das **Gebäudemanagement Wuppertal (GMW)** soll vergeben werden:

**1) Städtische Gebäude in Wuppertal
- Wartung von Lüftungsanlagen -**

Wartung von 100 Lüftungsanlagen in 42 Gebäuden.

Gewartet wird nach VDMA Einheitsblatt und nach der VDI-Richtlinie 6022.

Z.B.:

Filterwechsel, Keilriemenüberprüfung, Erstellen eines Datenblattes etc.

Vergabe-Nr.:

B 074/04

Ausführungszeit:

Beginn: Mai 2004,

Fertigstellung: 2 Jahre

Entgelt für Ausschreibungsunterlagen:

5,00 EUR

Eröffnungstermin:

14.04.04 – 10.00 Uhr

Ablauf der Zuschlags-/Bindefrist:

14.05.2004

Fachliche Informationen erteilt:

GMW-FB 2.1, Herr Külpmann

Tel. (0202) 5 63-50 52

Der Oberbürgermeister

Die Stadt Wuppertal, Ressort 401.36, Zentrale Vergabestelle, Wegnerstr. 7, 42275 Wuppertal, schreibt aus:

Öffentliche Ausschreibung VOB

Die Vergabeunterlagen der nachfolgend aufgeführten Ausschreibungen können **ab Montag, dem 15.03.04**, unter Angabe des Ausschreibungsobjektes bei dem **Ressort 401.36, Zentrale Vergabestelle, Zimmer 76 oder 82, Wegnerstr. 7, 42275 Wuppertal**, gegen das genannte Entgelt angefordert bzw. zwischen 9.00 und 12.00 Uhr abgeholt werden.

Das Entgelt ist nur durch einen auf das Ressort 401.36, Zentrale Vergabestelle, ausgestellten **Verrechnungsscheck** zu begleichen. Hierbei ist die Vergabe-Nummer, das Bauvorhaben und die ausgeschriebene Leistung zu vermerken.

Das Entgelt wird nicht erstattet.

Zeichnungen und Ausschreibungsunterlagen können nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Angebote sind bis zum Eröffnungstermin verschlossen unter Benutzung des farbigen Umschlags bei dem Ressort 401.36, Zentrale Vergabestelle, Zimmer 76, einzureichen.

Die Öffnung und Verlesung der eingereichten Angebote findet zu der angegebenen Zeit im o. g. Zimmer in Gegenwart etwa erschienener Bieter oder deren Bevollmächtigter statt.

Zahlungen und Sicherheitsleistungen erfolgen nach § 16 VOB-B in Verbindung mit den Ziffern 14 und 15 der Zusätzlichen Vertragsbedingungen der Stadt Wuppertal.

Die Baumaßnahmen unterliegen dem Tariftreugesetz Nordrhein-Westfalen (TariftG NRW). Danach müssen sich die Unternehmen und ggf. ihre Nachunternehmer vertragsstrafenbewehrt verpflichten, die am Ort der Baustelle einschlägigen Lohn- und Gehaltstarife zum tarifrechtlich vorgesehenen Zeitpunkt zu bezahlen, sowie die tariflich vorgeschriebene Arbeitszeit anzuwenden. Der Text des Tariftreugesetzes NRW und die bei der Ausführung der Leistungen anzuwendenden Tarifverträge sind im Internet zum Abruf bereitgestellt.

<http://www.tarifregister.nrw.de>

Die in den relevanten Wirtschaftszweigen/Gewerbebereichen dem Tarifregister des Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit vorliegenden, gültigen Tarifverträge erhalten Sie in Volltextversion in dem Unterpunkt „Tariftreugesetz“ durch Anklicken des entsprechenden Feldes.

Zum Öffnen der als pdf-Dateien abgelegten Tarifverträge ist einzugeben bei:

Benutzername: pdfZugang

Kennwort: treue2003

<http://sgv.im.nrw.de/gv/frei/2003/Ausg1/AGV1-1.pdf>

Vergabebeschwerden sind zu richten an die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 63, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf.

Durch das **Gebäudemanagement Wuppertal (GMW)** soll vergeben werden:

2) Neubau Feuerwehrrätehaus „Walbrecken“, Spieckern 39 - Grundleitungen-, Mauer und Betonarbeiten -

- ca. 40,00 m Tonrohrleitungen DN 100
2 Stck. Regenwasserrigolen
- ca. 50,00 qm Fundamentschalung
- ca. 15,00 cbm Fundamentbeton
- ca. 220,00 qm Bodenplatte B25
- ca. 45,00 qm Stahlbetondecke
- ca. 50,00 qm Balkenschalung
- ca. 3,50 to Betonstahl

ca. 70,00 cbm Porenbeton-Mauerwerk d=30cm

Vergabe-Nr.:

B 077/04

Ausführungszeit:

Beginn: Anfang Mai 2004,
Fertigstellung: ca. 6 Wochen

Entgelt für Ausschreibungsunterlagen:

5,00 EUR

Eröffnungstermin:

05.04.04 – 10.30 Uhr

Ablauf der Zuschlags-/Bindefrist:

05.05.2004

Fachliche Informationen erteilt:

GMW-FB 1, Herr R. Schulte

Tel. (0202) 5 63-50 71

Der Oberbürgermeister

Die Stadt Wuppertal, Ressort 401.36, Zentrale Vergabestelle, Wegnerstr. 7, 42275 Wuppertal, schreibt aus:

Öffentliche Ausschreibung VOB

Die Vergabeunterlagen der nachfolgend aufgeführten Ausschreibungen können **ab Montag, dem 15.03.04**, unter Angabe des Ausschreibungsobjektes bei dem **Ressort 401.36, Zentrale Vergabestelle, Zimmer 76 oder 82, Wegnerstr. 7, 42275 Wuppertal**, gegen das genannte Entgelt angefordert bzw. zwischen 9.00 und 12.00 Uhr abgeholt werden.

Das Entgelt ist nur durch einen auf das Ressort 401.36, Zentrale Vergabestelle, ausgestellten **Verrechnungsscheck** zu begleichen. Hierbei ist die Vergabe-Nummer, das Bauvorhaben und die ausgeschriebene Leistung zu vermerken.

Das Entgelt wird nicht erstattet.

Zeichnungen und Ausschreibungsunterlagen können nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Angebote sind bis zum Eröffnungstermin verschlossen unter Benutzung des farbigen Umschlags bei dem Ressort 401.36, Zentrale Vergabestelle, Zimmer 76, einzureichen.

Die Öffnung und Verlesung der eingereichten Angebote findet zu der angegebenen Zeit im o. g. Zimmer in Gegenwart etwa erschienener Bieter oder deren Bevollmächtigter statt.

Zahlungen und Sicherheitsleistungen erfolgen nach § 16 VOB-B in Verbindung mit den Ziffern 14 und 15 der Zusätzlichen Vertragsbedingungen der Stadt Wuppertal.

Die Baumaßnahmen unterliegen dem Tariftreugesetz Nordrhein-Westfalen (TariftG NRW). Danach müssen sich die Unternehmen und ggf. ihre Nachunternehmer vertragsstrafenbewehrt verpflichten, die am Ort der Baustelle einschlägigen Lohn- und Gehaltstarife zum tarifrechtlich vorgesehenen Zeitpunkt zu bezahlen, sowie die tariflich vorgeschriebene Arbeitszeit anzuwenden. Der Text des Tariftreugesetzes NRW und die bei der Ausführung der Leistungen anzuwendenden Tarifverträge sind im Internet zum Abruf bereitgestellt.

<http://www.tarifregister.nrw.de>

Die in den relevanten Wirtschaftszweigen/Gewerbebereichen dem Tarifregister des Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit vorliegenden, gültigen Tarifverträge erhalten Sie in Volltextversion in dem Unterpunkt „Tariftreugesetz“ durch Anklicken des entsprechenden Feldes.

Zum Öffnen der als pdf-Dateien abgelegten Tarifverträge ist einzugeben bei:

Benutzername: pdfZugang

Kennwort: treue2003

<http://sgv.im.nrw.de/gv/frei/2003/Ausg1/AGV1-1.pdf>

Vergabebeschwerden sind zu richten an die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 63, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf.

Durch das **Gebäudemanagement Wuppertal (GMW)** soll vergeben werden:

3) Dachsanierung Schulgebäude Echoer Str. 46, 42369 Wuppertal - Dachdeckerarbeiten DIN 18338, Klempnerarbeiten DIN 18339-

10,00 qm Asbestzementverkleidung an 1 Kamin nach TRGS 519 ausbauen und entsorgen

92,00 lfdm Dachrinnen Zink

575,00 qm Dachfläche neu eindecken

420,00 qm Wärmedämmung mit Windsperffolie von außen einbringen

2 Schleppdachgauben neu eindecken

4 Stck.Dachflächenfenster austauschen

Vergabe-Nr.:
Ausführungszeit:

Entgelt für Ausschreibungsunterlagen:
Eröffnungstermin:
Ablauf der Zuschlags-/Bindefrist:
Fachliche Informationen erteilt:

B 081/04
Beginn: 29. KW 2004,
Fertigstellung: 30 AT
5,00 EUR
05.04.04 – 10.00 Uhr
05.05.2004
GMW-FB 1.1, Herr Franken
Tel. (0202) 5 63-50 04

Der Oberbürgermeister

Die Stadt Wuppertal, Ressort 401.36, Zentrale Vergabestelle, Wegnerstr. 7, 42275 Wuppertal, schreibt aus:

Öffentliche Ausschreibung VOB

Die Vergabeunterlagen der nachfolgend aufgeführten Ausschreibungen können **ab Montag, dem 15.03.04**, unter Angabe des Ausschreibungsobjektes bei dem **Ressort 401.36, Zentrale Vergabestelle, Zimmer 76 oder 82, Wegnerstr. 7, 42275 Wuppertal**, gegen das genannte Entgelt angefordert bzw. zwischen 9.00 und 12.00 Uhr abgeholt werden.

Das Entgelt ist nur durch einen auf das Ressort 401.36, Zentrale Vergabestelle, ausgestellten **Verrechnungsscheck** zu begleichen. Hierbei ist die Vergabe-Nummer, das Bauvorhaben und die ausgeschriebene Leistung zu vermerken.

Das Entgelt wird nicht erstattet.

Zeichnungen und Ausschreibungsunterlagen können nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Angebote sind bis zum Eröffnungstermin verschlossen unter Benutzung des farbigen Umschlags bei dem Ressort 401.36, Zentrale Vergabestelle, Zimmer 76, einzureichen.

Die Öffnung und Verlesung der eingereichten Angebote findet zu der angegebenen Zeit im o. g. Zimmer in Gegenwart etwa erschienener Bieter oder deren Bevollmächtigter statt.

Zahlungen und Sicherheitsleistungen erfolgen nach § 16 VOB-B in Verbindung mit den Ziffern 14 und 15 der Zusätzlichen Vertragsbedingungen der Stadt Wuppertal.

Die Baumaßnahmen unterliegen dem Tariftreugesetz Nordrhein-Westfalen (TarifTG NRW). Danach müssen sich die Unternehmen und ggf. ihre Nachunternehmer vertragsstrafenbewehrt verpflichten, die am Ort der Baustelle einschlägigen Lohn- und Gehaltstarife zum tarifrechtlich vorgesehenen Zeitpunkt zu bezahlen, sowie die tariflich vorgeschriebene Arbeitszeit anzuwenden. Der Text des Tariftreugesetzes NRW und die bei der Ausführung der Leistungen anzuwendenden Tarifverträge sind im Internet zum Abruf bereitgestellt.

<http://www.tarifregister.nrw.de>

Die in den relevanten Wirtschaftszweigen/Gewerbebereichen dem Tarifregister des Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit vorliegenden, gültigen Tarifverträge erhalten Sie in Volltextversion in dem Unterpunkt „Tariftreugesetz“ durch Anklicken des entsprechenden Feldes.

Zum Öffnen der als pdf-Dateien abgelegten Tarifverträge ist einzugeben bei:

Benutzername: pdfZugang

Kennwort: treue2003

<http://sgv.im.nrw.de/gv/frei/2003/Ausg1/AGV1-1.pdf>

Vergabebeschwerden sind zu richten an die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 63, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf.

Durch das **Gebäudemanagement Wuppertal (GMW)** soll vergeben werden:

4) Schwammsanierung KIGA Normannenstr. 57 - Rohbauarbeiten -

Abbruch von Gebäudeteilen wie:

ca. 230 m² Dachkonstruktion mit Eindeckung

ca. 270 m² Holzbalkendecken

120 qm Abbruch von Trennwänden

ca. 340 m² Abbrucharbeiten Wandputz

ca. 280 m² Einbau von Stahlbetondecken

ca. 90 m² Schalung von Unterzügen, Stürzen etc.

ca. 80 Stck. Beimauern von Mauerwerksöffnungen

Vergabe-Nr.:
Ausführungszeit:

Entgelt für Ausschreibungsunterlagen:
Eröffnungstermin:
Ablauf der Zuschlags-/Bindefrist:
Fachliche Informationen erteilt:

B 078/04
Beginn: April 2004,
Fertigstellung: 70 AT
12,00 EUR
13.04.04 – 10.00 Uhr
13.05.2004
GMW-FB 1, Herr Kunkel
Tel. (0202) 5 63-47 49

Der Oberbürgermeister

Die Stadt Wuppertal, Ressort 401.36, Zentrale Vergabestelle, Wegnerstr. 7, 42275 Wuppertal, schreibt aus:

Öffentliche Ausschreibung VOL

Die Vergabeunterlagen der nachfolgend aufgeführten Ausschreibungen können **ab Montag, dem 15.03.2004**, unter Angabe des Ausschreibungsobjektes bei dem **Ressort 401.36, Zentrale Vergabestelle, Zimmer 76 oder 82, Wegnerstr. 7, 42275 Wuppertal**, gegen das genannte Entgelt angefordert bzw. zwischen 9.00 und 12.00 Uhr abgeholt werden.

Das Entgelt ist nur durch einen auf das Ressort 401.36, Zentrale Vergabestelle, ausgestellten **Verrechnungsscheck** zu begleichen. Hierbei ist die Vergabe-Nummer und die ausgeschriebene Leistung zu vermerken.

Das Entgelt wird nicht erstattet.

Zeichnungen und Ausschreibungsunterlagen können nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Angebote sind bis zum Eröffnungstermin verschlossen unter Benutzung des farbigen Umschlags bei dem Ressort 401.36, Zentrale Vergabestelle, Zimmer 76, einzureichen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bewerber mit der Abgabe seines Angebotes auch den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote (§ 27 VOL-A) unterliegt.

Zahlungen erfolgen nach § 17 VOL-B in Verbindung mit den Ziffern 17 und 18 der Zusätzlichen Vertragsbedingungen der Stadt Wuppertal.

Durch den **Stadtbetrieb Feuerwehr (SB 304)** soll vergeben werden:

Lieferung von feuerwehrtechnischen Teilbeladungen für:

- LOS 1:** 1 LF 16/12 nach DIN 14 530-11
- LOS 2:** 1 HLF 16 in Anlehnung an DIN 14 530-11
- LOS 3:** 1 TLF 16/25 DIN 14 530-20

Der Auftraggeber behält sich eine losweise Vergabe vor.

Vergabe-Nr.:	L 045/04
Ausführungszeit:	6 Wochen nach Auftragseingang (für alle Lose)
Entgelt für Ausschreibungsunterlagen:	5,00 EUR
Eröffnungstermin:	05.04.04 14.00 Uhr
Ablauf der Zuschlags-/ Bindefrist:	05.05.04
Fachliche Informationen erteilt:	SB 304, Herr Berg Tel. (0202) 494-335

Der Oberbürgermeister

Die Stadt Wuppertal, Ressort 401.36, Zentrale Vergabestelle, Wegnerstr. 7, 42275 Wuppertal, schreibt aus:

Öffentliche Ausschreibung VOL

Die Vergabeunterlagen der nachfolgend aufgeführten Ausschreibungen können **ab Montag, dem 15.03.2004**, unter Angabe des Ausschreibungsobjektes bei dem **Ressort 401.36, Zentrale Vergabestelle, Zimmer 76 oder 82, Wegnerstr. 7, 42275 Wuppertal**, gegen das genannte Entgelt angefordert bzw. zwischen 9.00 und 12.00 Uhr abgeholt werden.

Das Entgelt ist nur durch einen auf das Ressort 401.36, Zentrale Vergabestelle, ausgestellten **Verrechnungsscheck** zu begleichen. Hierbei ist die Vergabe-Nummer und die ausgeschriebene Leistung zu vermerken.

Das Entgelt wird nicht erstattet.

Zeichnungen und Ausschreibungsunterlagen können nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Angebote sind bis zum Eröffnungstermin verschlossen unter Benutzung des farbigen Umschlags bei dem Ressort 401.36, Zentrale Vergabestelle, Zimmer 76, einzureichen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bewerber mit der Abgabe seines Angebotes auch den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote (§ 27 VOL-A) unterliegt.

Zahlungen erfolgen nach § 17 VOL-B in Verbindung mit den Ziffern 17 und 18 der Zusätzlichen Vertragsbedingungen der Stadt Wuppertal.

Durch den **Stadtbetrieb Feuerwehr (SB 304)** soll vergeben werden:

2) Wartungsvertrag für 2 Jahre

Wartung und Erneuerung von Feuerlöscheinrichtungen in Gebäuden der Stadt Wuppertal

c. 620 Gebäude mit ca. 5.500 Feuerlöschern und ca. 380 Wandhydranten

Vergabe-Nr.:	L 039/04
Ausführungszeit:	ab Mai 2004/ 2 Jahre
Entgelt für Ausschreibungsunterlagen:	5,00 EUR
Eröffnungstermin:	14.04.04 14.00 Uhr
Ablauf der Zuschlags-/ Bindefrist:	14.05.04
Fachliche Informationen erteilt:	GMW-FB 2, Herr Gräwinger Tel. (0202) 563 – 54 01

Der Oberbürgermeister

Die Stadt Wuppertal, Ressort 401.36, Zentrale Vergabestelle, Wegnerstr. 7, 42275 Wuppertal, schreibt aus:

Öffentliche Ausschreibung VOL

Die Vergabeunterlagen der nachfolgend aufgeführten Ausschreibungen können **ab Montag, dem 15.03.2004**, unter Angabe des Ausschreibungsobjektes bei dem **Ressort 401.36, Zentrale Vergabestelle, Zimmer 76 oder 82, Wegnerstr. 7, 42275 Wuppertal**, gegen das genannte Entgelt angefordert bzw. zwischen 9.00 und 12.00 Uhr abgeholt werden.

Das Entgelt ist nur durch einen auf das Ressort 401.36, Zentrale Vergabestelle, ausgestellten **Verrechnungsscheck** zu begleichen. Hierbei ist die Vergabe-Nummer und die ausgeschriebene Leistung zu vermerken.

Das Entgelt wird nicht erstattet.

Zeichnungen und Ausschreibungsunterlagen können nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Angebote sind bis zum Eröffnungstermin verschlossen unter Benutzung des farbigen Umschlags bei dem Ressort 401.36, Zentrale Vergabestelle, Zimmer 76, einzureichen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bewerber mit der Abgabe seines Angebotes auch den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote (§ 27 VOL-A) unterliegt.

Zahlungen erfolgen nach § 17 VOL-B in Verbindung mit den Ziffern 17 und 18 der Zusätzlichen Vertragsbedingungen der Stadt Wuppertal.

Durch das **Ressort Allgemeine Dienste (R. 401)** soll vergeben werden

Durchführung förmlicher Zustellungen im Stadtgebiet Wuppertal ca. 550 Förmlichen Zustellungen (Postzustellungsurkunden), wöchentlich

Die vorgenannte Dienstleistung wird für den Zeitraum von 2 Jahren, beginnend ab dem 01.07.2004 ausgeschrieben.

Die Ausschreibung umfasst neben der Zustellung der PZU's, das Abholen beim Auftraggeber und soweit erforderlich, die Ermittlung von Anschriften bzw. die Niederlegung von Schriftstücken bei vom **Auftragnehmer** einzurichtenden Niederlegungsstellen.

Vergabe-Nr.:	L 044/04
Ausführungszeit:	01.07.2004 – 30.06.2006
Entgelt für Ausschreibungsunterlagen:	5,00 EUR
Eröffnungstermin:	16.04.04 14.00 Uhr
Ablauf der Zuschlags-/ Bindefrist:	14.05.04
Fachliche Informationen erteilt:	R. 401, Herr Schrenke Tel. (0202) 563 – 68 26

Der Oberbürgermeister



EUROPÄISCHE UNION
 Veröffentlichung des Supplements zum Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
 2, rue Mercier, L-2985 Luxembourg
 Telefax (+352) 29 29 44 619, (+352) 29 29 44 623, (+352) 29 29 42 670
 E-mail: mp-ojs@opoce.cec.eu.int Internet-Adresse: http://simap.eu.int

VERGABEBEKANNTMACHUNG

Baufaufträge

Lieferaufträge

Dienstleistungsaufträge

X

Vom Amt für amtliche Veröffentlichungen auszufüllen
 Datum des Eingangs der Bekanntmachung _____
 Aktenzeichen _____

Ist das Beschaffungsübereinkommen (GPA) anwendbar?

NEIN

JA X

ABSCHNITT I: ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER

I.1) OFFIZIELLER NAME UND ANSCHRIFT DES ÖFFENTLICHEN AUFTRAGGEBERS

Name	Stadt Wuppertal – Stadtbetrieb Schulen -	Zu Hdn. von	Herrn Wehr
Anschrift	Alexanderstraße 18	Postleitzahl	D-42103
Stadt/Ort	Wuppertal	Land	Deutschland
Telefon	0049/2 02/5 63-2103	Fax	0049/2 02/5 63-8423
Elektronische Post (e-mail)	peter.wehr@stadt.wuppertal.de	Internet-Adresse (URL)	

I.2) NÄHERE AUSKÜNFTEN SIND BEI FOLGENDER ANSCHRIFT ERHÄLTlich:

siehe I.1

X

Falls nicht, siehe Anhang A

I.3) UNTERLAGEN SIND BEI FOLGENDER ANSCHRIFT ERHÄLTlich:

siehe I.1

Falls nicht, siehe Anhang A

I.4) ANGEBOTE/TEILNAHMEANTRÄGE SIND AN FOLGENDE ANSCHRIFT ZU SCHICKEN:

siehe I.1

Falls nicht, siehe Anhang A

I.5) ART DES ÖFFENTLICHEN AUFTRAGGEBERS *

Zentrale Ebene

EU-Institutionen

Regionale/lokale Ebene X

Einrichtung des öffentlichen Rechts

Andere

ABSCHNITT II: AUFTRAGSGEGENSTAND

II.1) BESCHREIBUNG: LIEFERUNG VON PREISGEBUNDENEN LERNMITTELN FÜR DIE ALLGEMEINBILDENDEN UND BERUFSBILDENDEN SCHULEN DER STADT WUPPERTAL FÜR DAS SCHULJAHR 2004/2005

II.1.1) Art des Bauauftrags (bei Bauaufträgen)

Ausführung	Planung und Ausführung	die Erbringung einer Bauleistung, gleichgültig mit welchen Mitteln, gemäß den vom Auftraggeber genannten Erfordernissen
------------	------------------------	---

II.1.2) Art des Lieferauftrags (bei Lieferaufträgen)

Kauf	<input checked="" type="checkbox"/>	Miete	<input type="checkbox"/>	Leasing	<input type="checkbox"/>	Ratenkauf	<input type="checkbox"/>	Andere	<input type="checkbox"/>
------	-------------------------------------	-------	--------------------------	---------	--------------------------	-----------	--------------------------	--------	--------------------------

II.1.3) Art des Dienstleistungsauftrags (bei Dienstleistungsaufträgen)

Dienstleistungskategorie _____

II.1.4) Rahmenvertrag? * NEIN JA

II.1.5) Bezeichnung des Auftrags durch den Auftraggeber *

Lieferung von preisgebundenen Lernmitteln für die Allgemeinbildenden und Berufsbildenden Schulen der Stadt Wuppertal für das Schuljahr 2004/2005

II.1.6) Beschreibung/Gegenstand des Auftrags

Lieferung von preisgebundenen Lernmitteln für die Allgemeinbildenden und Berufsbildenden Schulen der Stadt Wuppertal für das Schuljahr 2004/2005

II.1.7) Ort der Ausführung, der Lieferung bzw. Dienstleistungserbringung

117 Schulen im Stadtgebiet Wuppertal

NUTS code * _____

II.1.8) Nomenklaturen

II.1.8.1) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)*

	Hauptteil	Zusatzteil (falls anwendbar)		
Hauptgegenstand	22.11.10.00.0	-	-	-
Ergänzende Gegenstände	.	.	.	-
	.	.	.	-
	.	.	.	-
	.	.	.	-

II.1.8.2) Andere einschlägige Nomenklaturen (CPA/NACE/CPC) _____

* Nicht unbedingt für die Veröffentlichung bestimmte Angaben

II.1.9) Aufteilung in Lose (Verwenden Sie für Angaben über Lose Anhang B in beliebiger Anzahl)

NEIN JA X

Angebote sind möglich für: ein Los X mehrere Lose X alle Lose X

II.1.10) Werden Nebenangebote/Alternativvorschläge berücksichtigt (wo anwendbar)

NEIN X JA

II.2) MENGE ODER UMFANG DES AUFTRAGS

II.2.1) Gesamtmenge bzw. -umfang (einschließlich aller Lose und Optionen, wenn anwendbar)

Lernmittel in Höhe von ca. 1.146.000,- € in 16 Losen.

II.2.2) Optionen (falls anwendbar). **Beschreibung und Angabe des Zeitpunktes, zu dem sie wahrgenommen werden können** (falls möglich) _____

II.3) AUFTRAGSDAUER BZW. FRISTEN FÜR DIE DURCHFÜHRUNG DES AUFTRAGS

Entweder: Monate und/oder Tage (ab Auftragserteilung)

Oder: Beginn **09.08.2004** und/oder Ende **03.09.2004** (TT/MM/JJJJ)

ABSCHNITT III: RECHTLICHE, WIRTSCHAFTLICHE, FINANZIELLE UND TECHNISCHE INFORMATIONEN

III.1) BEDINGUNGEN FÜR DEN AUFTRAG

III.1.1) Geforderte Kauttionen und Sicherheiten (wenn anwendbar) _____

III.1.2) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen bzw. Verweisung auf die maßgeblichen Vorschriften (wenn anwendbar)

Die Zahlungsbedingungen richten sich nach § 17 VOL/B in Verbindung mit Ziff. 17 ZVB-L der Stadt Wuppertal. Ein Skontoabzug gemäß Ziff. 17.1.2 ZVB-L erfolgt nicht.

III.1.3) Rechtsform, die eine Bietergemeinschaft von Bauunternehmern, Lieferanten und Dienstleistern, an die der Auftrag vergeben wird, haben muß (wenn anwendbar)

Gesamtschuldnerisch haftende Bietergemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter. Auf den Beschluss des OLG Düsseldorf vom 16.09.2003 (Verg 52/03) zur Doppelbeteiligung wird hingewiesen.

III.2) BEDINGUNGEN FÜR DIE TEILNAHME

III.2.1) Angaben zur Situation des Bauunternehmers / des Lieferanten / des Dienstleisters sowie Angaben und Formalitäten, die zur Beurteilung der Frage erforderlich sind, ob dieser die wirtschaftlichen und technischen Mindestanforderungen erfüllt

Bei Angebotsabgabe sind **zwingend** einzureichen:

- Bescheinigungen der zuständigen Stellen des Mitgliedstaates, aus denen hervorgeht, dass der Unternehmer seine Verpflichtungen zur Zahlung der Sozialbeiträge, Steuern, und Abgaben nach den Rechtsvorschriften des Landes, in dem er ansässig ist, erfüllt hat.
- Nachprüfbare Referenzliste über vergleichbare Aufträge öffentlicher Auftraggeber getrennt nach Adresse / Telefonnummer / Ansprechpartner.

III.2.1.1) Rechtslage - Geforderte Nachweise

III.2.1.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit - Geforderte Nachweise

Zwingende Vorlage einer Bankauskunft oder ein gleichwertiger Nachweis der Bonität (z.B. Creditreformauskunft).

III.2.1.3) Technische Leistungsfähigkeit - Geforderte Nachweise

Zwingende Darstellung der logistischen Vorgehensweise hinsichtlich Transport, Personal, Lagerkapazität für Haupt- und Nachlieferung mit der Beschreibung, wie die Termintreue sichergestellt werden soll.

III.3) BEDINGUNGEN BETREFFEND DEN DIENSTLEISTUNGSaufTRAG

III.3.1) Ist die Dienstleistungserbringung einem besonderen Berufsstand vorbehalten?

NEIN JA

Wenn ja, Bezugnahme auf die einschlägige Rechts- oder Verwaltungsvorschrift _____

III.3.2) Müssen juristische Personen die Namen und die berufliche Qualifikation der für die Ausführung der Dienstleistung verantwortlichen Personen angeben?

NEIN JA

ABSCHNITT IV: VERFAHREN

IV.1) VERFAHRENSART

Offenes Verfahren
Nichtoffenes Verfahren Beschleunigtes nichtoffenes Verfahren
Verhandlungsverfahren Beschleunigtes Verhandlungsverfahren

IV.1.1) Sind bereits Bewerber ausgewählt worden? (nur Verhandlungsverfahren)

NEIN JA

Wenn ja, sind weitere Angaben unter Abschnitt VI „Andere Informationen“ zu machen

IV.1.2) Gründe für die Wahl des beschleunigten Verfahrens (wenn anwendbar)

IV.1.3) Frühere Bekanntmachungen desselben Auftrags (wenn anwendbar)

IV.1.3.1) Vorinformation zu demselben Auftrag (wenn anwendbar)

Bekanntmachungs-nummer im ABl.- Inhaltsverzeichnis:

/S - vom / / (TT/MM/JJJJ)

IV.1.3.2) Andere frühere Bekanntmachungen

Bekanntmachungs-nummer im ABl.- Inhaltsverzeichnis:

/S - vom / / (TT/MM/JJJJ)

IV.1.4) Zahl der Unternehmen, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden sollen (wenn anwendbar)

Genau Zahl bzw. Mindestens / Höchstens

IV.2) ZUSCHLAGSKRITERIEN

A) Der niedrigste Preis

oder

B) Das wirtschaftlich günstigste Angebot bezüglich:

B1) aufgrund der nachstehenden Kriterien (möglichst in der Reihenfolge ihrer Priorität) X

1 Preis _____ 4 _____ 7 _____

2 Serviceleistungen, die nach dem
Buchpreisbindungsgesetz zulässig
sind. _____ 5 _____ 8 _____

3 _____ 6 _____ 9 _____

In der Reihenfolge ihrer Priorität : NEIN JA X

oder:

B2) aufgrund der in den Unterlagen genannten Kriterien X

Hinweis: Bei Vorlage gleichwertiger Angebote wird der Auftragnehmer durch Verlosung ermittelt. Die Verlosung erfolgt unter interner juristischer Aufsicht.

IV.3) VERWALTUNGSINFORMATIONEN

IV.3.1) Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber * L 049/04

IV.3.2) Bedingungen für Erhalt der Ausschreibungsunterlagen und zusätzlicher Unterlagen

Erhältlich bis / / (TT/MM/JJJJ)

Kosten (wenn anwendbar) : 5,00 Währung : **EURO**

Zahlungsbedingungen und -weise : **per Verrechnungsscheck unter Angabe der Vergabenummer L 049/04**

IV.3.3) Schlußtermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge (nach der Verfahrensart: offene Verfahren oder nichtoffene und Verhandlungsverfahren)

05/05/2004 (TT/MM/JJJJ) oder Tage nach Versendung der Bekanntmachung

Uhrzeit (wenn anwendbar) : 14.00 Uhr

IV.3.4) Versendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe an ausgewählte Bewerber (nichtoffene und Verhandlungsverfahren)

Voraussichtlicher Zeitpunkt / / (TT/MM/JJJJ)

IV.3.5) Sprache oder Sprachen, die für die Angebotslegung oder Teilnahmeanträge verwendet werden können

ES DA DE EL EN FR IT NL PT FI SV andere – Drittstaat
X _____

IV.3.6) Bindefrist des Angebots (bei offenen Verfahren)

Bis **05/07/2004** (TT/MM/JJJJ) oder _____ Monate und/oder _____ Tage ab dem Schlußtermin für den Eingang der Angebote

IV.3.7) Bedingungen für die Öffnung der Angebote

IV 3.7.1) Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen (falls anwendbar)

Gemäß § 22 VOL/A sind Bieter **nicht** zugelassen.

IV.3.7.2) Zeitpunkt und Ort

Datum **05/05/2004** (TT/MM/JJJJ) Uhrzeit : **14.00 Uhr**
Ort : **Zentrale Vergabestelle, Wegnerstr. 7, D 42275 Wuppertal**

ABSCHNITT VI: ANDERE INFORMATIONEN

VI.1) IST DIE BEKANNTMACHUNG FREIWILLIG?

NEIN X JA

VI.2) GEBEN SIE AN, OB DIESER AUFTRAG REGELMÄSSIG WIEDERKEHRT UND WANN VORAUSSICHTLICH ANDERE BEKANNTMACHUNGEN VERÖFFENTLICHT WERDEN (falls anwendbar)

Jährlich im Februar

VI.3) STEHT DIESER AUFTRAG MIT EINEM VORHABEN/PROGRAMM IN VERBINDUNG, DAS MIT MITTELN DER EU-STRUKTURFONDS FINANZIERT WIRD ? *

NEIN X JA

Wenn ja, geben Sie das Vorhaben/Programm und einen sachdienlichen Bezug an _____

VI.4) SONSTIGE INFORMATIONEN (falls anwendbar)

Vergabebeschwerden sind zu richten an:

Vergabekammer bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, D 40747 Düsseldorf

Auf die Hinweise im Leistungsverzeichnis bzgl. Preisnachlässe / Serviceleistungen nach dem Buchpreisbindungsgesetz wird hingewiesen.

VI.5) DATUM DER VERSENDUNG DER BEKANNTMACHUNG: 10/03/2004 (TT/MM/JJJJ)

ANHANG A

1.2) NÄHERE AUSKÜNFTE SIND BEI FOLGENDER ANSCHRIFT ERHÄLTlich

Name Stadt Wuppertal -Stadtbetrieb Schulen -	Zu Hdn. von Herrn Wehr
Anschrift Alexanderstraße 18	Postleitzahl D-42103
Stadt/Ort Wuppertal	Land Deutschland
Telefon 00492 02/5 63-2103	Fax 0049/2 02/5 63-8423
Elektronische Post (e-mail)	Internet-Adresse (URL)

1.3) UNTERLAGEN ZU DER VORLIEGENDEN BEKANNTMACHUNG SIND BEI FOLGENDER ANSCHRIFT ERHÄLTlich

Name Stadt Wuppertal Zentrale Vergabestelle	Zu Hdn. von Frau Behr
Anschrift Wegnerstraße 7,	Postleitzahl D-42275
Stadt/Ort Wuppertal	Land Deutschland
Telefon 0049/2 02/5 63-5556	Fax 0049/2 02/5 63-8536
Elektronische Post (e-mail)	Internet-Adresse (URL)

1.4) ANGEBOTE/TEILNAHMEANTRÄGE SIND AN FOLGENDE ANSCHRIFT ZU SCHICKEN

Name Stadt Wuppertal Zentrale Vergabestelle	Zu Hdn. von
Anschrift Wegnerstraße 7	Postleitzahl D-42275
Stadt/Ort Wuppertal	Land Deutschland
Telefon	Fax
Elektronische Post (e-mail)	Internet-Adresse (URL)

ANHANG B – INFORMATION ÜBER LOSE

LOS Nr. **01**

1) Nomenklaturen

1.1) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)*

	Hauptteil	Zusatzteil	<i>(falls anwendbar)</i>		
Hauptgegenstand	22.11.10.00-0	-	-	-	-
Ergänzende Gegenstände	. . . -	-	-	-	-
	. . . -	-	-	-	-
	. . . -	-	-	-	-
	. . . -	-	-	-	-

1.2) Andere einschlägige Nomenklaturen (CPA/NACE/CPC) _____

2) Kurze Beschreibung Preisgebundene Lernmittel in Höhe von 82.000,- € an 9 städtischen Schulen.

3) Umfang bzw. Menge Los 1: 82.000,- €

4) Unterschiedlicher Ausführungsbeginn/Zeitpunkt der Lieferung *(falls anwendbar)*

Ausführungsbeginn / / *(TT/MM/JJJJ)*
 und/oder Zeitpunkt der Lieferung / / *(TT/MM/JJJJ)*

LOS Nr. **02**

1) Nomenklaturen

1.1) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)*

	Hauptteil	Zusatzteil	<i>(falls anwendbar)</i>		
Hauptgegenstand	22.11.10.00-0	-	-	-	-
Ergänzende Gegenstände	. . . -	-	-	-	-
	. . . -	-	-	-	-
	. . . -	-	-	-	-
	. . . -	-	-	-	-

1.2) Andere einschlägige Nomenklaturen (CPA/NACE/CPC) _____

2) Kurze Beschreibung Preisgebundene Lernmittel in Höhe von 66.000,- € an 8 städtischen Schulen.

* Nicht unbedingt für die Veröffentlichung bestimmte Angaben

3) Umfang bzw. Menge Los 2: 66.000,-- €

4) Unterschiedlicher Ausführungsbeginn/Zeitpunkt der Lieferung (falls anwendbar)

Ausführungsbeginn / / (TT/MM/JJJJ)
und/oder Zeitpunkt der Lieferung / / (TT/MM/JJJJ)

LOS Nr. **03**

1) Nomenklaturen

1.1) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)*

	Hauptteil	Zusatzteil (falls anwendbar)			
Hauptgegenstand	22.11.10.00-0	-	-	-	-
Ergänzende Gegenstände	. . . -	-	-	-	-
	. . . -	-	-	-	-
	. . . -	-	-	-	-
	. . . -	-	-	-	-

1.2) Andere einschlägige Nomenklaturen (CPA/NACE/CPC) _____

2) Kurze Beschreibung Preisgebundene Lernmittel in Höhe von 68.000,-- € an 6 städtischen Schulen.

3) Umfang bzw. Menge Los 3: 68.000,-- €

4) Unterschiedlicher Ausführungsbeginn/Zeitpunkt der Lieferung (falls anwendbar)

Ausführungsbeginn / / (TT/MM/JJJJ)
und/oder Zeitpunkt der Lieferung / / (TT/MM/JJJJ)

LOS Nr. **04**

1) Nomenklaturen

1.1) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)*

	Hauptteil	Zusatzteil (falls anwendbar)			
Hauptgegenstand	22.11.10.00-0	-	-	-	-
Ergänzende Gegenstände	. . . -	-	-	-	-
	. . . -	-	-	-	-
	. . . -	-	-	-	-

* Nicht unbedingt für die Veröffentlichung bestimmte Angaben

1.2) Andere einschlägige Nomenklaturen (CPA/NACE/CPC) _____

2) Kurze Beschreibung Preisgebundene Lernmittel in Höhe von 80.000,-- €an 9 städtischen Schulen.

3) Umfang bzw. Menge Los 4: 80.000,-- €

4) Unterschiedlicher Ausführungsbeginn/Zeitpunkt der Lieferung (falls anwendbar)

Ausführungsbeginn / / (TT/MM/JJJJ)

und/oder Zeitpunkt der Lieferung / / (TT/MM/JJJJ)

LOS Nr. **05**

1) Nomenklaturen

1.1) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)*

	Hauptteil	Zusatzteil (falls anwendbar)			
Hauptgegenstand	22.11.10.00-0		-	-	-
Ergänzende Gegenstände	.	.	-	-	-
	.	.	-	-	-
	.	.	-	-	-
	.	.	-	-	-

1.2) Andere einschlägige Nomenklaturen (CPA/NACE/CPC) _____

2) Kurze Beschreibung Preisgebundene Lernmittel in Höhe von 66.000,-- €an 9 städtischen Schulen.

3) Umfang bzw. Menge Los 5: 66.000,-- €

4) Unterschiedlicher Ausführungsbeginn/Zeitpunkt der Lieferung (falls anwendbar)

Ausführungsbeginn / / (TT/MM/JJJJ)

und/oder Zeitpunkt der Lieferung _____ / / (TT/MM/JJJJ)

LOS Nr. **06**

1) Nomenklaturen

1.1) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)*

* Nicht unbedingt für die Veröffentlichung bestimmte Angaben

	Hauptteil	Zusatzteil (falls anwendbar)		
Hauptgegenstand	22.11.10.00.0	-	-	-
Ergänzende Gegenstände	. . . -	-	-	-
	. . . -	-	-	-
	. . . -	-	-	-
	. . . -	-	-	-

1.2) Andere einschlägige Nomenklaturen (CPA/NACE/CPC) _____

2) Kurze Beschreibung Preisgebundene Lernmittel in Höhe von 81.000.-- €an 9 städtischen Schulen.

3) Umfang bzw. Menge Los 6: 81.000.-- €

4) Unterschiedlicher Ausführungsbeginn/Zeitpunkt der Lieferung (falls anwendbar)

Ausführungsbeginn / / (TT/MM/JJJJ)

und/oder Zeitpunkt der Lieferung / / (TT/MM/JJJJ)

LOS Nr. **07**

1) Nomenklaturen

1.1) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)*

	Hauptteil	Zusatzteil (falls anwendbar)		
Hauptgegenstand	22.11.10.00.0	-	-	-
Ergänzende Gegenstände	. . . -	-	-	-
	. . . -	-	-	-
	. . . -	-	-	-
	. . . -	-	-	-

1.2) Andere einschlägige Nomenklaturen (CPA/NACE/CPC) _____

2) Kurze Beschreibung Preisgebundene Lernmittel in Höhe von 67.000.-- €an 7 städtischen Schulen.

3) Umfang bzw. Menge Los 7: 67.000.-- €

4) Unterschiedlicher Ausführungsbeginn/Zeitpunkt der Lieferung (falls anwendbar)

Ausführungsbeginn / / (TT/MM/JJJJ)

* Nicht unbedingt für die Veröffentlichung bestimmte Angaben

und/oder Zeitpunkt der Lieferung / / (TT/MM/JJJJ)

LOS Nr. **08**

1) Nomenklaturen

1.1) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)*

	Hauptteil	Zusatzteil (falls anwendbar)			
Hauptgegenstand	22.11.10.00.0		-	-	-
Ergänzende Gegenstände	.	.	.	-	-
	.	.	.	-	-
	.	.	.	-	-
	.	.	.	-	-

1.2) Andere einschlägige Nomenklaturen (CPA/NACE/CPC) _____

2) Kurze Beschreibung Preisgebundene Lernmittel in Höhe von 62.000.-- € an 6 städtischen Schulen.

3) Umfang bzw. Menge Los 8: 62.000.-- €

4) Unterschiedlicher Ausführungsbeginn/Zeitpunkt der Lieferung (falls anwendbar)

Ausführungsbeginn / / (TT/MM/JJJJ)

und/oder Zeitpunkt der Lieferung / / (TT/MM/JJJJ)

LOS Nr. **09**

1) Nomenklaturen

1.1) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)*

	Hauptteil	Zusatzteil (falls anwendbar)			
Hauptgegenstand	22.11.10.00.0		-	-	-
Ergänzende Gegenstände	.	.	.	-	-
	.	.	.	-	-
	.	.	.	-	-
	.	.	.	-	-

1.2) Andere einschlägige Nomenklaturen (CPA/NACE/CPC) _____

2) Kurze Beschreibung Preisgebundene Lernmittel in Höhe von 60.000.-- € an 7 städtischen Schulen.

* Nicht unbedingt für die Veröffentlichung bestimmte Angaben

3) Umfang bzw. Menge Los 9: 60.000,-- €

4) Unterschiedlicher Ausführungsbeginn/Zeitpunkt der Lieferung (falls anwendbar)

Ausführungsbeginn / / (TT/MM/JJJJ)

und/oder Zeitpunkt der Lieferung / / (TT/MM/JJJJ)

LOS Nr. **10**

1) Nomenklaturen

1.1) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)*

	Hauptteil	Zusatzteil (falls anwendbar)			
Hauptgegenstand	22.11.10.00-0	-	-	-	-
Ergänzende Gegenstände	. . . -	-	-	-	-
	. . . -	-	-	-	-
	. . . -	-	-	-	-
	. . . -	-	-	-	-

1.2) Andere einschlägige Nomenklaturen (CPA/NACE/CPC)

2) Kurze Beschreibung Preisgebundene Lernmittel in Höhe von 72.000,-- € an 8 städtischen Schulen.

3) Umfang bzw. Menge Los 10: 72.000,-- €

4) Unterschiedlicher Ausführungsbeginn/Zeitpunkt der Lieferung (falls anwendbar)

Ausführungsbeginn / / (TT/MM/JJJJ)

und/oder Zeitpunkt der Lieferung / / (TT/MM/JJJJ)

LOS Nr. **11**

1) Nomenklaturen

1.1) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)*

	Hauptteil	Zusatzteil (falls anwendbar)			
Hauptgegenstand	22.11.10.00-0	-	-	-	-
Ergänzende Gegenstände	. . . -	-	-	-	-
	. . . -	-	-	-	-
	. . . -	-	-	-	-

* Nicht unbedingt für die Veröffentlichung bestimmte Angaben

1.2) Andere einschlägige Nomenklaturen (CPA/NACE/CPC) _____

2) Kurze Beschreibung Preisgebundene Lernmittel in Höhe von 71.000,- € an 8 städtischen Schulen.

3) Umfang bzw. Menge Los 11: 71.000,- €

4) Unterschiedlicher Ausführungsbeginn/Zeitpunkt der Lieferung (falls anwendbar)

Ausführungsbeginn / / (TT/MM/JJJJ)

und/oder Zeitpunkt der Lieferung / / (TT/MM/JJJJ)

LOS Nr. **12**

1) Nomenklaturen

1.1) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)*

	Hauptteil	Zusatzteil (falls anwendbar)			
Hauptgegenstand	22.11.10.00-0		-	-	-
Ergänzende Gegenstände	.	.	-	-	-
	.	.	-	-	-
	.	.	-	-	-
	.	.	-	-	-

1.2) Andere einschlägige Nomenklaturen (CPA/NACE/CPC) _____

2) Kurze Beschreibung Preisgebundene Lernmittel in Höhe von 64.000,- € an 4 städtischen Schulen.

3) Umfang bzw. Menge Los 12: 64.000,- €

4) Unterschiedlicher Ausführungsbeginn/Zeitpunkt der Lieferung (falls anwendbar)

Ausführungsbeginn / / (TT/MM/JJJJ)

und/oder Zeitpunkt der Lieferung / / (TT/MM/JJJJ)

LOS Nr. **13**

1) Nomenklaturen

1.1) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)*

* Nicht unbedingt für die Veröffentlichung bestimmte Angaben

	Hauptteil	Zusatzteil (falls anwendbar)		
Hauptgegenstand	22.11.10.00-0	-	-	-
Ergänzende Gegenstände	. . . -	-	-	-
	. . . -	-	-	-
	. . . -	-	-	-
	. . . -	-	-	-

1.2) Andere einschlägige Nomenklaturen (CPA/NACE/CPC) _____

2) Kurze Beschreibung Preisgebundene Lernmittel in Höhe von 71.000,-- €an 9 städtischen Schulen.

3) Umfang bzw. Menge Los 13: 71.000,-- €

4) Unterschiedlicher Ausführungsbeginn/Zeitpunkt der Lieferung (falls anwendbar)

Ausführungsbeginn / / (TT/MM/JJJJ)

und/oder Zeitpunkt der Lieferung / / (TT/MM/JJJJ)

LOS Nr. **14**

1) Nomenklaturen

1.1) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)*

	Hauptteil	Zusatzteil (falls anwendbar)		
Hauptgegenstand	22.11.10.00-0	-	-	-
Ergänzende Gegenstände	. . . -	-	-	-
	. . . -	-	-	-
	. . . -	-	-	-
	. . . -	-	-	-

1.2) Andere einschlägige Nomenklaturen (CPA/NACE/CPC) _____

2) Kurze Beschreibung Preisgebundene Lernmittel in Höhe von 80.000,-- €an 6 städtischen Schulen.

3) Umfang bzw. Menge Los 14: 80.000,-- €

4) Unterschiedlicher Ausführungsbeginn/Zeitpunkt der Lieferung (falls anwendbar)

Ausführungsbeginn / / (TT/MM/JJJJ)

* Nicht unbedingt für die Veröffentlichung bestimmte Angaben

und/oder Zeitpunkt der Lieferung / / (TT/MM/JJJJ)

LOS Nr. **15**

1) Nomenklaturen

1.1) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)*

	Hauptteil	Zusatzteil (falls anwendbar)			
Hauptgegenstand	22.11.10.00-0		-	-	-
Ergänzende Gegenstände	.	.	-	-	-
	.	.	-	-	-
	.	.	-	-	-
	.	.	-	-	-

1.2) Andere einschlägige Nomenklaturen (CPA/NACE/CPC) _____

2) Kurze Beschreibung Preisgebundene Lernmittel in Höhe von 77.000,- € an 4 städtischen Schulen.

3) Umfang bzw. Menge Los 15: 77.000,- €

4) Unterschiedlicher Ausführungsbeginn/Zeitpunkt der Lieferung (falls anwendbar)

Ausführungsbeginn / / (TT/MM/JJJJ)
und/oder Zeitpunkt der Lieferung / / (TT/MM/JJJJ)

LOS Nr. **16**

1) Nomenklaturen

1.1) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)*

	Hauptteil	Zusatzteil (falls anwendbar)			
Hauptgegenstand	22.11.10.00-0		-	-	-
Ergänzende Gegenstände	.	.	-	-	-
	.	.	-	-	-
	.	.	-	-	-

* Nicht unbedingt für die Veröffentlichung bestimmte Angaben

1.2) Andere einschlägige Nomenklaturen (CPA/NACE/CPC) _____

2) Kurze Beschreibung Preisgebundene Lernmittel in Höhe von 79.000,-- € an 8 städtischen Schulen.

3) Umfang bzw. Menge Los 16: 79.000,-- €

4) Unterschiedlicher Ausführungsbeginn/Zeitpunkt der Lieferung (*falls anwendbar*)

Ausführungsbeginn / / (TT/MM/JJJ)

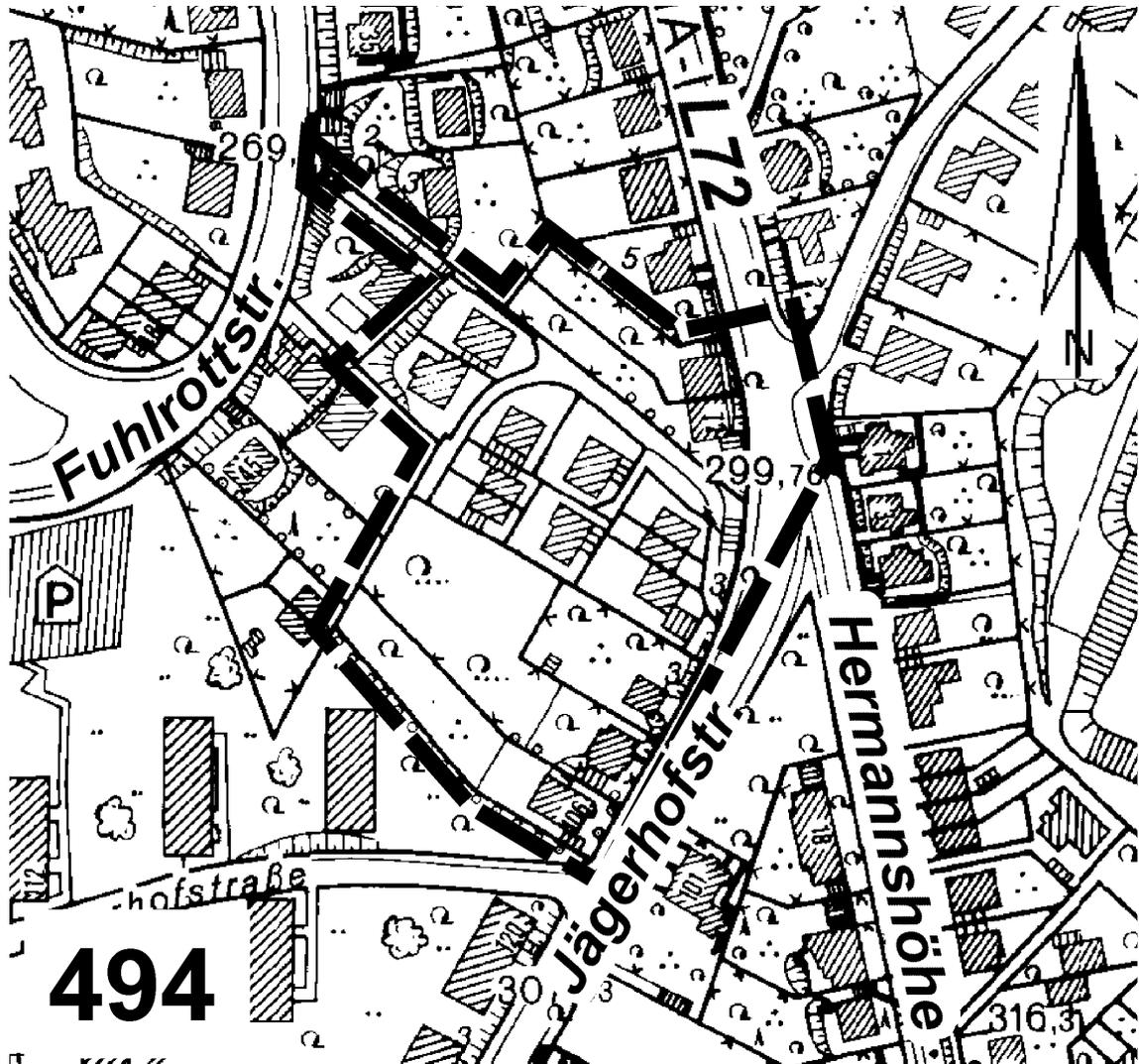
und/oder Zeitpunkt der Lieferung / / (TT/MM/JJJ)

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Aufhebung von Aufstellungsbeschlüssen

Der Rat der Stadt Wuppertal hat am 16.02.2004 die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses der nachstehend genannten Bauleitpläne beschlossen.

Flächennutzungsplanänderung 494 und Bebauungsplan 494 – Jägerhofstraße –



Geltungsbereich: Vom Geltungsbereich erfasst sind die Grundstücke westlich der Jägerhofstraße von Haus Nr. 70 bis 104 sowie ein Verbindungsweg bis zur Fuhlrottstraße.

Wuppertal, den 10.03.2004
Der Oberbürgermeister
i. V.

gez.

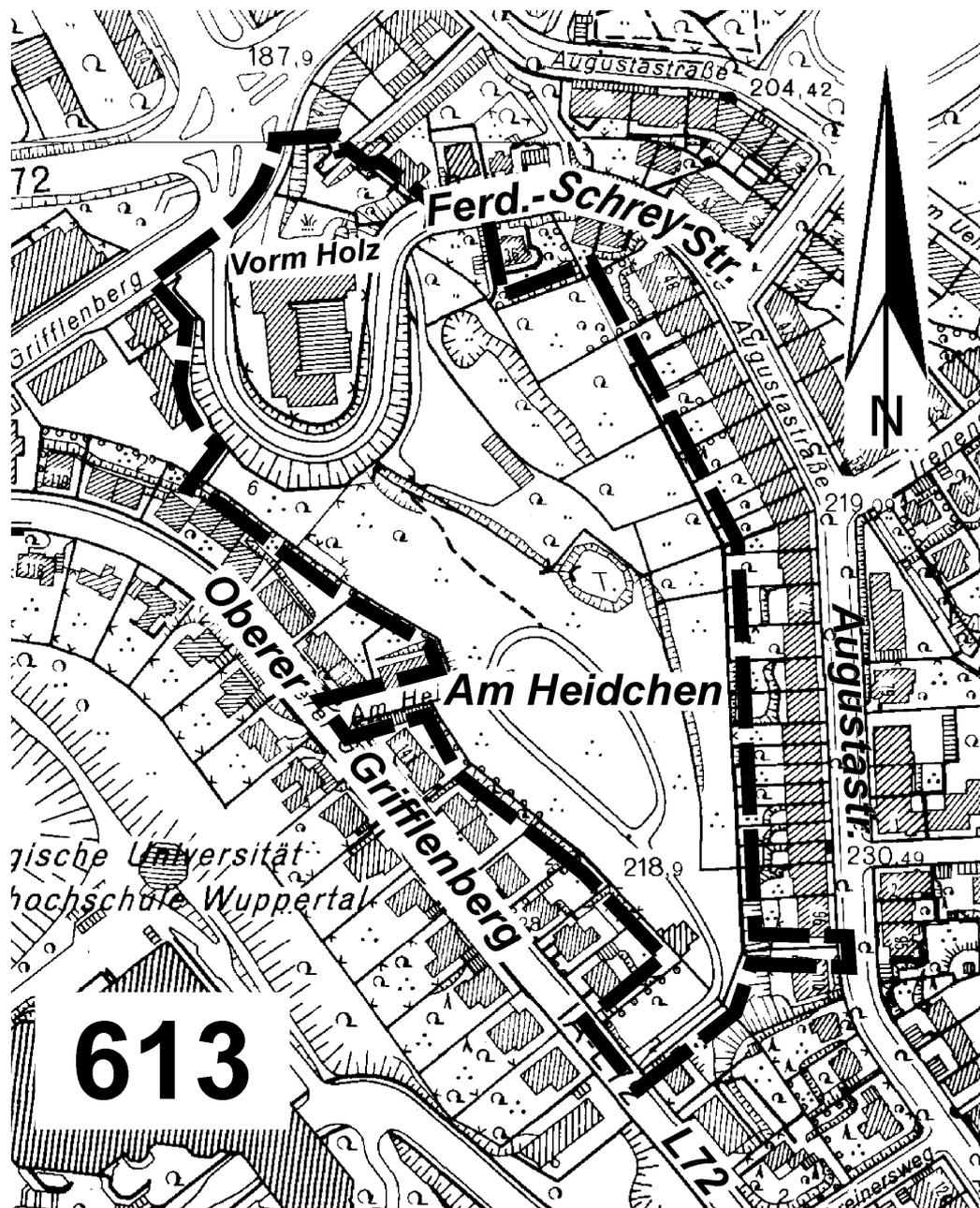
Uebrick
Beigeordneter

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Aufhebung von Aufstellungsbeschlüssen

Der Rat der Stadt Wuppertal hat am 16.02.2004 die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses der nachstehend genannten Bauleitpläne beschlossen.

Flächennutzungsplanänderung 613 und Bebauungsplan 613 – Am Heidchen –



Geltungsbereich: Der Geltungsbereich liegt zwischen der Straße Oberer Griffenberg, Ferdinand-Schrey-StraÙe, AugustasträÙe und Schreinersweg, jeweils hinter den Straßenrandbebauungen.

Wuppertal, den 10.03.2004
Der Oberbürgermeister
i. V.

gez.

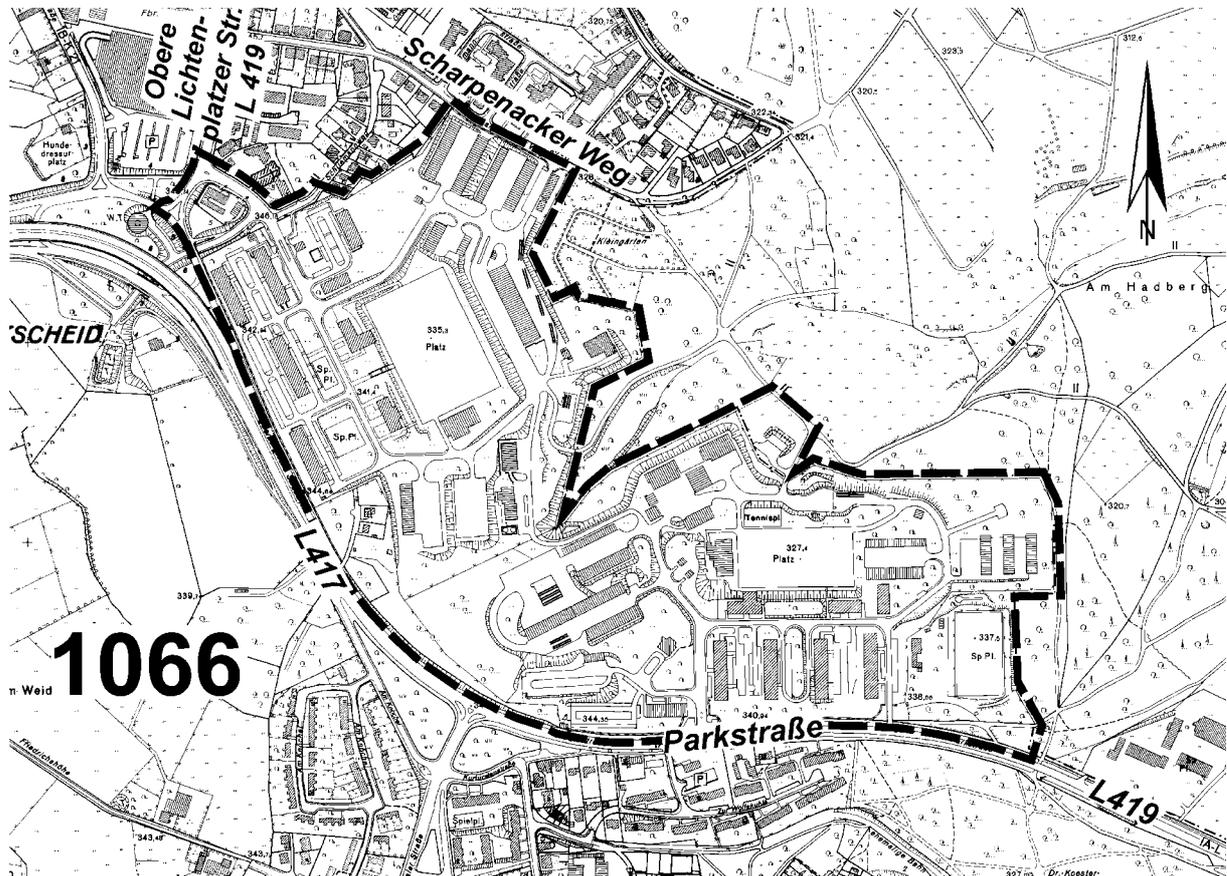
Uebrick
Beigeordneter

Bekanntmachung von Bauleitplänen

A) Aufstellung von Bauleitplänen

Der Rat der Stadt Wuppertal hat am 16.02.2004 die Aufstellung der nachstehend genannten Bauleitpläne beschlossen.

Flächennutzungsplanänderung 1066 und Bebauungsplan 1066 – Engineering Park Wuppertal (Generaloberst Hoepner-Kaserne) –



Geltungsbereich des Bebauungsplanes: Der Geltungsbereich betrifft das Gebiet zwischen der L 419 (Oberbergische Straße/ Parkstraße), dem ehemaligen Standortübungsplatz, der Straße Scharpenacker Weg und dem Schliemannweg.

Die öffentliche Auslegung der unter A) genannten Bauleitpläne erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt, der besonders bekanntgemacht wird.

Wuppertal, den 10.03.2004
Der Oberbürgermeister
i. V.

gez.

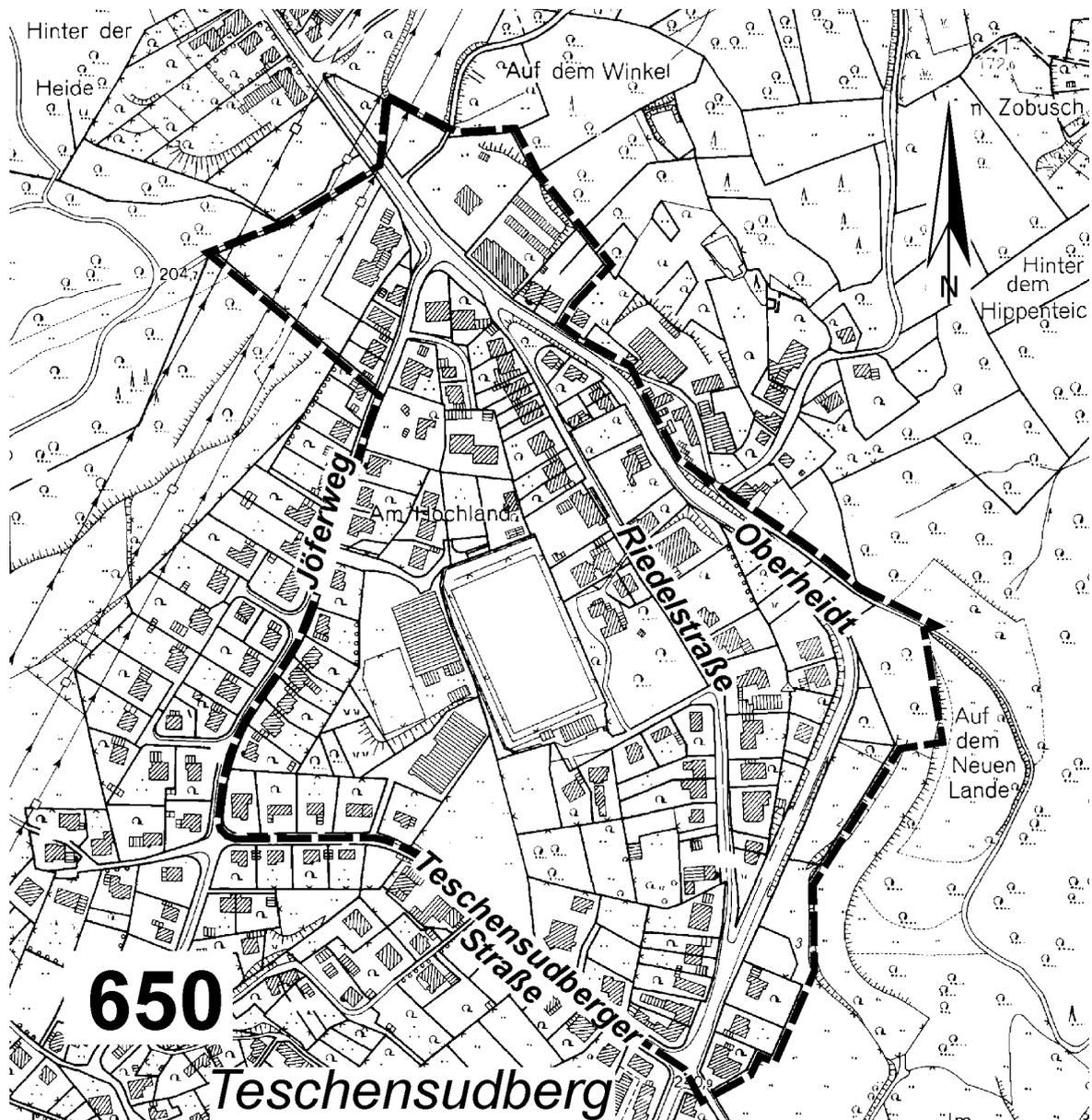
Uebrick
Beigeordneter

Bekanntmachung von Bauleitplänen

A) Aufstellung von Bauleitplänen

Der Rat der Stadt Wuppertal hat am 16.02.2004 die Aufstellung und Offenlegung der nachstehend genannten Bauleitpläne beschlossen.

Flächennutzungsplanänderung 650 und Bebauungsplan 650 / 1. Änd. – Jöferweg -



Geltungsbereich des Änderungsverfahrens: Der Geltungsbereich betrifft das Gebiet nordöstlich der Teschensudberger Straße, zwischen der südöstlichen Grenze des Grundstückes Teschensudberger Straße Haus. Nr. 22 und dem Straßenkreuzungsbereich bei dem Grundstück Oberheidt Nr. 64. Die östliche Begrenzung bilden die Straße Oberheidt bis Hs. Nr. 56 und in der Verlängerung die Riedelstraße, bis an die nördliche Begrenzung des Erschließungsweges zum Sportplatz heranreichend. Die nördliche Begrenzung wird von einer Linie gebildet, die von der nördlichen Begrenzung des Erschließungsweges zum Sportplatz ausgehend, über die südliche Begrenzung des Sportplatzgeländes und die südöstliche Begrenzung des Reitstallgeländes (Teschensudberger Straße 24) verlaufend, an die südöstliche Grenze des Grundstückes Teschensudberger Straße Nr. 22 anschließt.

Die öffentliche Auslegung der unter A) genannten Bauleitpläne erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt, der besonders bekanntgemacht wird.

Wuppertal, den 10.03.2004
Der Oberbürgermeister
i. V.

gez.

Uebrick
Beigeordneter

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrganges 1986 zur Meldung zur Erfassung

Nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPfIG) sind alle **Männer**, die **Deutsche** im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren **ständigen Aufenthalt** in der Bundesrepublik Deutschland haben, vom vollendeten **18. Lebensjahr** an wehrpflichtig (Wehrpflichtvoraussetzungen). Die Erfassung kann bereits ein Jahr vor Vollendung des 18. Lebensjahres durchgeführt werden (§ 15 Abs. 6 WPfIG).

Alle Personen des **Geburtsjahrganges 1986**, die wehrpflichtig sind und denen bislang kein Schreiben der Erfassungsbehörde über die bevorstehende Erfassung zugegangen ist, werden nach § 15 Abs. 1 WPfIG aufgefordert, sich umgehend persönlich oder schriftlich bei der nachstehenden Erfassungsbehörde zur Erfassung zu melden:

Stadt Wuppertal
Der Oberbürgermeister
Ressort 301.00
- Wehrerfassungsbehörde -
42269 Wuppertal

Verwaltungsgebäude Steinweg 20,
Wuppertal-Barmen, Zimmer 406

Sprechzeiten:

Mo. - Fr. 08.00 - 12.30 Uhr
zus. Do. 14.00 - 17.30 Uhr

Diese Aufforderung ergeht insbesondere an Personen ohne feste Wohnung, die die Wehrpflichtvoraussetzungen erfüllen.

Bei der persönlichen Meldung ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Es empfiehlt sich, auch sonstige der Feststellung der Wehrpflicht dienende Unterlagen mitzubringen.

Arbeitnehmern, deren Arbeitgeber nicht nach § 14 Arbeitsplatzschutzgesetz zur Weiterzahlung des Arbeitsentgelts verpflichtet ist, wird der durch die Erfassung entstehende Verdienstaufschlag durch die Erfassungsbehörde auf Antrag erstattet. Dies gilt auch für entstehende Auslagen, insbesondere Fahrkosten am Ort der Erfassung.

Ich weise darauf hin, dass nach § 45 WPfIG ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift des § 15 Abs. 1 WPfIG über die Erteilung von Auskünften oder die persönliche Meldung zur Erfassung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Wuppertal, 08.03.2004

**Der Oberbürgermeister
I. A.**

Gez.

Oidtman

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Dönberg

Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Dönberg hat am 03.11.2003 die nachstehende Friedhofsgebührenordnung beschlossen.

§ 1

Für die Benutzung des Friedhofs der Kirchengemeinde und seiner Bestattungseinrichtungen sowie für sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Ordnung Gebühren erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer eine Leistung, Erlaubnis oder Genehmigung der Friedhofsverwaltung beantragt oder Rechte besitzt, die mit einer Gebühr belegt sind. Ist der Inhaber eines gebührenpflichtigen Rechtes verstorben, ohne dass damit das Recht erlischt, so ist der Erbe gebührenpflichtig, solange der neue Inhaber nicht feststeht.
- (2) Mehrere in derselben Sache Pflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Soweit in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, sind Grabstättengebühren zum Zeitpunkt des Erwerbs oder der Verlängerung, alle übrigen Gebühren bei Inanspruchnahme der Leistung, der Benutzung von Einrichtungen oder der Erteilung der beantragten Erlaubnis oder Genehmigung fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofs untersagen oder Leistungen verweigern, solange weder die hierfür vorgesehene Gebühr entrichtet noch eine entsprechende Sicherheit geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen beigetrieben.

§4

Gebührensätze

I. Grabstättengebühren

1. Reihengrabstätten

- | | |
|--|-----------------|
| a) Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 496,00 € |
| b) Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr | 969,00 € |
| c) Urnenbeisetzungen | 888,00 € |

2. Reihengrabstätten als Rasengrabstätten

- | | |
|--|-------------------|
| a) Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 636,00 € |
| b) Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr | 1.305,00 € |
| c) Urnenbeisetzungen | 1.224,00 € |

Diese Gebühren umfassen die Einebnung der Grabfläche, das Einsäen, die Rasenschnitte für die Dauer der Ruhezeit, die Rahmenbepflanzung das Setzen einer Steintafel einschließlich Kennzeichnung und die Beschriftung in einfacher Form, die Beseitigung von Einsenk Schäden.

3. Wahlgrabstätten

Wahlgrabstätten für Erdbestattungen
(auch, wenn in ihnen Urnen oder Kinder beigesetzt werden)
je Grabstelle und Jahr

36,60 €

für 30 Jahre Nutzungszeit **1.098,00 €**

Diese Gebühren sind sowohl bei erstmaligen Erwerb als auch beim Wiedererwerb (Erneuerung; Verlängerung) zu entrichten.

Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die Ruhezeit die noch laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre sofort zu verlängern. In diesem Fall ist der genannte Jahresbetrag mit der Zahl der Jahre zu multiplizieren, die bis zum Ablauf der Ruhezeit nötig sind.

Bei Wahlgrabstätten mit mehreren Gräbern (Familiengrabstätten) ist ein entsprechendes Vielfaches dieser Gebühren zu entrichten.

Bei vorzeitiger Rückgabe einer Grabstätte, vor Ablauf der letzten Ruhefrist, wird eine Gebühr von **25,00 €** je Jahr und Grabstätte für die Unterhaltung der Grabstätte erhoben.

4. Zusatzgebühren für Nichtgemeindeglieder

(1) Bei der Bestattung eines Nichtgemeindegliedes (§ 2 Abs.2 u. 3 der Friedhofsordnung) ist eine zusätzliche Grabstättengebühr zu entrichten. Diese beträgt ohne Rücksicht auf Alter, Art und Größe der Grabstätte, Dauer der Ruhezeit bzw. Nutzungszeit in jedem Einzelfall bei Bestattung **240,00 €**

(2) Diese Gebühr wird nicht erhoben bei Bestattung ehemaliger Gemeindeglieder, die nicht nur vorübergehend Glieder der Kirchengemeinde waren, sofern sie bis zu ihrem Tode Glieder einer evangelischen Landeskirche waren.

II. Bestattungsgebühren

1. Allgemeine Gebühr

- | | |
|---|------------------|
| a) Verstorbene bis zum vollendeten 5 Lebensjahr | 542,00 € |
| b) Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr | 1007,00 € |
| c) Urnenbestattung | 642,00 € |

Die allgemeine Gebühr umfasst die Trauerfeier in der Kirche oder Friedhofskapelle (auch bei nicht Inanspruchnahme), das Herrichten und Zuschütten der Grabstätte, das Abräumen und Entsorgen der verwelkten Kränze, das Anlegen des ersten Grabhügels (soweit erforderlich).

In dieser Gebühr sind folgende Leistungen nicht enthalten:

Aufbewahrung der Leiche in den Ruheräumen der Friedhofskapelle, Überführung des Sarges von der Friedhofskapelle zur Kirche, Ausschmückung der Kirche / Friedhofskapelle bei der Trauerfeier, Ausschmückung der Grabstätte, Entlohnung der Sargträger, Entfernen und Wiederherstellen der Grabeinfassung, Entfernen und Wiederherstellen des Grabmals, gärtnerische Gestaltung der Grabstätte und Grabpflege.

2. Besondere Gebühren

- | | |
|---|-----------------|
| a) Trauerfeier mit Benutzung der Kirche oder Friedhofskapelle ohne Bestattung | 220,00 € |
| b) Benutzung der Ruheräume der Friedhofskapelle je Tag | 18,00 € |

III. Gebühren für Bestattung von Umbettungen

Es sind zu entrichten bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr

- | | |
|---|-------------------|
| 1. Ausbettungen innerhalb des Friedhofs | 1.050,00 € |
| 2. Ausbettung ohne Wiederbestattung auf dem Friedhof der Gemeinde | 700,00 € |
| 3. Bestattung von Ausbettung, die von anderen Friedhöfen überführt werden | 460,00 € |

Es sind zu entrichten bei Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr

- | | |
|---|------------|
| 1. Ausbettungen innerhalb des Friedhofs | 2.015,00 € |
| 2. Ausbettung ohne Wiederbestattung auf dem Friedhof der Gemeinde | 1.345,00 € |
| 3. Bestattung von Ausbettung, die von anderen Friedhöfen überführt werden | 875,00 € |

Es sind zu entrichten bei Urnen

- | | |
|---|----------|
| 1. Ausbettungen innerhalb des Friedhofs | 612,00 € |
| 2. Ausbettung ohne Wiederbeisetzung auf dem Friedhof der Gemeinde | 263,00 € |
| 3. Beisetzung von Ausbettung, die von anderen Friedhöfen überführt werden | 460,00 € |

IV. Genehmigungsgebühren

Für die Bearbeitung von Genehmigungsanträgen werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|---------|
| 1. Grabdenkmäler bei Reihen-/Wahlgrabstätten, je Grab | 32,00 € |
| 2. Einfassungen bei Reihen-/Wahlgrabstätten, je Grab | 32,00 € |
| 3. Änderungen und Ergänzungen vorhandener Grabstätten | 32,00 € |

Bei Familiengrabstätten wird für die zweite, dritte und jede weitere Grabstätte je 50% des Betrages der Ziffer 1 und 2 berechnet.

V. Sonstige Gebühren

- | | |
|---|---------|
| 1. Zweitausfertigungen verlorengegangener Besitzezeugnisse u.a. | 25,00 € |
| 2. Umschreibung von Nutzungsrechten an Grabstätten | 25,00 € |
| 3. Orgelspiel für Nichtgemeindeglieder | 30,00 € |

§ 5

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen derselben werden nach aufsichtlicher Genehmigung öffentlich bekannt gemacht. Öffentliche Bekanntmachungen oder Aufforderungen erfolgen ortsüblich in vollem Wortlauf. Sie treten an dem Tag nach der Veröffentlichung in Kraft, falls kein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung vom 07.05.2001 außer Kraft.

Wuppertal-Dönberg, den 04.11.2003

Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Dönberg

Gez. Fröhmelt Wächter Schikora

Genehmigt
Düsseldorf, den 29.01.2004 Nr. 143689
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt.

Genehmigt
Februar 2004 Nr. 48.45.02
Bezirksregierung Düsseldorf

Friedhofsordnung

Für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Dönberg vom 08.12. 2003

Vorwort

Der kirchliche Friedhof ist die Stätte, auf der die Gemeinde ihre Toten zur letzten Ruhe bettet. Er ist mit seinen Gräber ein sichtbares Zeichen dafür, dass der Mensch vergeht und verwest. Aber er ist auch der Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündigt, dass Christus dem Tode die Macht genommen und das Leben und unvergängliches Wesen ans Licht gebracht hat. Aus dieser Erkenntnis erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem kirchlichen Friedhof Richtung und Weisung.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Aufsicht auf dem Friedhof
- § 2 Benutzung des Friedhofes
- § 3 Ordnung auf dem Friedhof (Anlage 1)
- § 4 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

II. Grabstätten

- § 5 Allgemeines

A. Reihengrabstätten

- § 6 Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten

B. Wahlgrabstätten

- § 7 Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten
- § 8 Benutzung der Wahlgrabstätten
- § 9 Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten
- § 10 Behandlung der alten Erbgrabstätten

C. Gemeinsame Bestimmungen

- § 11 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung
- § 12 Um- und Ausbettung
- § 13 Säрге, Urnen und Trauergebilde
- § 14 Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten
- § 15 Grabpflege durch die Friedhofsverwaltung
- § 16 Zustimmungspflicht für Grabmale und sonstige Anlagen
- § 17 Unterhaltung von Grabmalen und des Grabzubehörs sowie Änderungen an Grabmalen und sonstigen Anlagen aus Anlass einer Bestattung
- § 18 Verwendung alter Grabmale

III. Bestattungen und Feiern

- § 19 Kirche und Friedhofskapelle
- § 20 Anmeldung der Bestattung
- § 21 Die evangelisch-kirchliche Bestattung
- § 22 Andere Bestattungsfeiern sowie Reden von Laien und Kranzniederlegungen
- § 23 Besondere musikalische Darbietungen bei der Bestattung sowie andere Feierlichkeiten
- § 24 Andere Bestattungen
- § 25 Zuwiderhandlungen

IV. Schlussbestimmungen

- § 26 Grabmal- und Bepflanzungsordnung (Anlage 2)
- § 27 Gebühren
- § 28 Öffentliche Bekanntmachung
- § 29 Haftung
- § 30 Inkrafttreten

Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Dönberg erlässt in Beachtung kirchlicher und staatlicher Bestimmungen die nachstehende Friedhofsordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Aufsicht auf dem Friedhof

- (1) Der Friedhof ist Eigentum der Evangelischen Kirchengemeinde Dönberg.
- (2) Die Aufsicht und Verwaltung obliegt dem Presbyterium. Gemäß Artikel 127 Abs. 4 KO beruft das Presbyterium einen Friedhofsausschuss.
- (3) Die Aufsichtsbefugnisse der Ordnungs- und Gesundheitsbehörden werden hierdurch nicht berührt.

§ 2 Benutzung des Friedhofes

- (1) Der Friedhof ist bestimmt zur Bestattung der verstorbenen Glieder der Evangelischen Kirchengemeinde Dönberg.
- (2) Ferner können auf ihm bestattet werden:
Ortsansässige Angehörige anderer christlicher Religionsgemeinschaften.
- (3) Andere Personen können ausnahmsweise bestattet werden. Die Vorsitzenden des Presbyteriums und des Friedhofsausschusses entscheiden gemeinsam im Einzelfall.
- (4) Die Bestattung richtet sich nach den bestehenden gesetzlichen und ordnungsrechtlichen Vorschriften.

§ 3 Ordnung auf dem Friedhof (Anlage 1)

Für die Ordnung auf dem Friedhof erlässt das Presbyterium besondere Bestimmungen (Anlage 1).

§ 4 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die die Friedhofsordnung sowie die Grabmal- und Bepflanzungsordnung schriftlich anerkennen.
- (3) Bildhauer, Steinmetze und Gärtner bzw. ihre fachlichen Vertreter müssen darüber hinaus die Meisterprüfung in diesem Beruf abgelegt haben oder eine mindestens gleichwertige fachliche Qualifikation erworben haben.
 - a) Bildhauer und Steinmetze müssen entsprechen ihrem Berufsstand in die Handwerksrolle eingetragen sein.
 - b) Gärtner benötigen die Anerkennung durch die Landwirtschaftskammer.
- (4) Bestatter müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein.
- (5) Für sonstige Gewerbetreibende wird die Zulassung gesondert geregelt.
- (6) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit ihnen keine gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen entgegenstehen.
- (7) Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (8) Die Friedhofsverwaltung stellt über die Zulassung eine Berechtigungskarte aus. Sie kann befristet erteilt werden.
- (9) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

- (10) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten des Friedhofes, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor kirchlichen Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeit zulassen.
- (11) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden. Der bei der Ausübung ihrer Arbeiten anfallende Abfall ist auf eigene Kosten abzufahren.
- (12) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Friedhofsordnung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

II. Grabstätten

§ 5 Allgemeines

- (1) Nutzungsrechte an Grabstätten werden nur unter den in dieser Ordnung aufgestellten Bedingungen überlassen. Die Grabstätten bleiben Eigentum der Kirchengemeinde. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Ordnung.
- (2) Auf dem Friedhof werden Nutzungsrechte vergeben an:
 - a) Reihengrabstätten für eine Erdbestattung oder eine Urnenbeisetzung.
 - b) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen oder Urnenbeisetzungen.
- (3) Für Reihen- oder Wahlgrabstätten wird die Vergabe von Nutzungsrechten abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Ordnung und ihrer Anlagen.
- (4) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur Anlegung und zur Pflege der Grabstätten.

A. Reihengrabstätten

§ 6 Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten

- (1) Reihengräber sind Grabstätten, die im Beerdigungsfall für verstorbene Glieder der Evangelischen Kirchengemeinde Dönberg und für Verstorbene des Personenkreises § 2 Abs. 2 dieser Ordnung nach der Reihe vergeben werden.
- (2) Reihengrabstätten werden eingerichtet für
 - a) Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr

Größe der Grabstätte:	Länge	1,50 m
	Breite	0,90 m
 - b) Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr an

Größe der Grabstätte:	Länge	2,50 m
	Breite	1,25 m

Auf den alten Grabfeldern 1 – 6

Länge	2,00 – 2,50 m
Breite	1,00 – 1,25 m
- (3) Außerdem werden Reihengrabstätten als Rasengrabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen, jedoch ohne Vergabe eines Nutzungsrechtes, eingerichtet, und zwar für
 - a) Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr

Größe der Grabstätte:	Länge	1,20 m
	Breite	0,90 m

- b) Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr an
- | | | |
|-----------------------|--------|--------|
| Größe der Grabstätte: | Länge | 2,30 m |
| | Breite | 1,25 m |
- c) Urnenbeisetzungen
- | | | |
|-----------------------|--------|--------|
| Größe der Grabstätte: | Länge | 0,80 m |
| | Breite | 0,80 m |

Die Anlage und Pflege dieser Rasengrabstätten erfolgt für die Dauer der Ruhezeit von 30 Jahren allein durch die Friedhofsverwaltung. Im übrigen wird wegen weiterer Besonderheiten bei Rasengrabstätten auf Anlage 2 Abschnitt E dieser Ordnung hingewiesen.

- (4) Jede Grabstätte muss beim Ausschachten von der nächsten Grabstätte durch eine aufrechtstehende, mindestens 0,30 m starke Erdwand, die in den nach dieser Ordnung festgesetzten Grabflächen enthalten ist, getrennt und so tief sein, dass der höchste Punkt des Sarges 0,90 m unter der Erdoberfläche ohne Grabhügel bleibt, d.h. die Grabsohle muss in einer Tiefe von 1,80 m liegen. Die Urnen sind in einer Tiefe von 0,70 m beizusetzen.
- (5) In einer Reihengrabstätte darf nur ein Sarg oder eine Urne beigesetzt werden.
- (6) Die Ruhezeit beträgt für jeden Verstorbenen 30 Jahre und gilt für Erdbestattungen sowie für Urnenbeisetzungen.
- (7) Im Falle einer Urnenbeisetzung wird die Asche nach Ablauf der Ruhezeit an geeigneter Stelle in würdiger Weise der Erde übergeben.
- (8) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte gemäß §§ 5 Abs. 2a und 6 Abs. 2 wird eine schriftliche Bestätigung erteilt. In ihr ist die genaue Lage der Reihengrabstätte anzugeben. Bei Erdbestattungen oder Urnenbeisetzungen in einer Rasengrabstätte kann den Angehörigen des Verstorbenen eine Bescheinigung mit Angabe der genauen Lage der Grabstätte erteilt werden.
- (9) Das Nutzungsrecht an einer Reihengrabstätte gemäß § 5 Absatz 2a und § 6 Abs. 2 erlischt mit Ablauf der in dieser Ordnung festgesetzten Ruhezeit. Die Ruhezeit kann nicht verlängert werden.
- (10) Auf den Ablauf der Ruhezeit hat die Friedhofsverwaltung den Nutzungsberechtigten durch schriftliche Benachrichtigung oder öffentliche Bekanntmachung rechtzeitig hinzuweisen.

B. Wahlgrabstätten

§ 7 Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten, die besonders angelegt sind und einzeln (Einzelwahlgrabstätten) oder zu mehreren (Familienwahlgrabstätten) für eine die Ruhezeit übersteigende Nutzungszeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann jedes Gemeindeglied der Evangelischen Kirchengemeinde Dönberg beantragen, ferner der Personenkreis gem. § 2 Abs. 2 dieser Ordnung.
- (2) Wahlgrabstätten werden für alle Verstorbenen mit einer Ruhezeit von 30 Jahren eingerichtet.

Größe der Wahlgrabstätte:	Länge	2,50 m
	Breite	1,25 m

Diese Abmessungen werden auch für die alten Grabfelder 1 bis 6 angestrebt, sind aber historisch bedingt nach Länge und/oder Breite geringer.
- (3) Jede Grabstätte muss beim Ausschachten von der nächsten Grabstätte durch eine aufrechtstehende, mindestens 0,30 m starke Erdwand, die in den nach dieser Ordnung festgesetzten Grabflächen enthalten ist, getrennt und so tief sein, dass der höchste Punkt des Sarges 0,90 m unter der Erdoberfläche ohne Grabhügel bleibt, d.h. die Grabsohle muss in einer Tiefe von 1,80 m liegen. Die Urnen sind in einer Tiefe von 0,70 m beizusetzen.
- (4) In einer Einzelwahlgrabstätte darf bei Erdbestattung nur ein Sarg beigesetzt werden. Nach einer erfolgten Erdbestattung können in einer Einzelwahlgrabstätte innerhalb der Ruhezeit noch bis zu 2 Urnen beigesetzt werden. Erfolgt in einer Einzelwahlgrabstätte keine Erdbestattung, können bis zu 2 Urnen beigesetzt werden.

Bei Wahlgrabstätten mit mehreren Grabstellen gelten diese Bestimmungen für jede Grabstelle entsprechend.

- (5) Im Falle einer Urnenbeisetzung wird die Asche nach Ablauf der Nutzungszeit an geeigneter Stelle in würdiger Weise der Erde übergeben.
- (6) Die unter Absatz 2 genannte Ruhezeit gilt für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen. Vor Ablauf der Ruhezeit ist eine Wiederbelegung nur unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Absatz 4 zulässig.
- (7) Auf Vergabe oder Verlängerung von Nutzungsrechten an Grabstätten in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit ihrer Umgebung besteht kein Anspruch.
- (8) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte wird eine schriftliche Bestätigung erteilt. In ihr wird die genaue Länge der Wahlgrabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt des Nutzungsrechts sich nach den Bestimmungen der jeweils gültigen Friedhofsordnung richtet.
 - a) Die Nutzungszeit wird auf 30 Jahre festgesetzt.
 - b) Bei Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht verlängert werden. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Auf den Ablauf der Nutzungszeit hat die Friedhofsverwaltung die Nutzungsberechtigten durch schriftliche Benachrichtigung oder öffentliche Bekanntmachung rechtzeitig vorher hinzuweisen. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, so erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes für einen kürzeren Zeitraum ist auf Antrag möglich.
 - c) Überschreitet bei einer weiteren Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist vorher das Nutzungsrecht um die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die Wahlgrabstätte zu verlängern.
 - d) Bei Familiengrabstätten ist die Verlängerung für sämtliche Grabstätten auf einmal vorzunehmen.

§ 8 Benutzung der Wahlgrabstätten

- (1) In einer Wahlgrabstätte werden der Personenkreis gem. § 2 sowie deren Angehörige bestattet.
- (2) Als Angehörige im Sinne des Abs. 1 gelten:
 - a) Ehegatten,
 - b) Verwandte auf- und absteigender Linie, Geschwister und Geschwisterkinder
 - c) die Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen.
- (3) Darüber hinaus können auf Wunsch des Nutzungsberechtigten mit Zustimmung der Vorsitzenden des Presbyteriums und des Friedhofsausschusses auch andere Verstorbene beigesetzt werden.

§ 9 Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten

- (1) Der Nutzungsberechtigte kann sein Nutzungsrecht nur einem Angehörigen im Sinne von § 2 Abs. 1 und § 8 Abs. 2 übertragen.
- (2) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen schriftlichen Vertrag übertragen.
- (3) Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 - b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,

- c) auf die Stiefgeschwister
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) auf die Eltern,
- f) auf die vollbürtigen Geschwister,
- g) auf die Stiefgeschwister,
- h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird die älteste Person nutzungsberechtigt.

- (4) Sind keine Angehörigen vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung der Vorsitzenden des Presbyteriums und des Friedhofs-ausschusses auch von einer anderen Person übernommen werden. Hierbei gilt § 7 Abs. 1 Satz 2 entsprechend.
- (5) Der Rechtsnachfolger hat der Friedhofsverwaltung den Übergang des Nutzungsrechtes unverzüglich anzuzeigen. Die Übertragung des Nutzungsrechtes wird dem neuen Nutzungsberechtigten schriftlich bestätigt. Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden.

§ 10 Behandlung der alten Erbgrabstätten

Nutzungsrechte auf Friedhofsdauer sind nicht vorhanden und werden auch künftig nicht vergeben.

C. Gemeinsame Bestimmungen

§ 11 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung

- (1) Bestattungen sind grundsätzlich in Sarg oder Urne vorzunehmen.
- (2) Vor Ablauf der in der Friedhofsordnung festgesetzten Ruhezeit dürfen die Grabstätten nur unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 7 Abs. 4 wiederbelegt werden.
- (3) In einem Sarg darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Es ist jedoch zulässig, eine Mutter mit ihrem neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister im Alter von bis zu unter Jahr in einem Sarg beizusetzen.
- (4) Eine Leiche auszugraben oder eine Grabstätte sonst zu öffnen ist, abgesehen von der richterlichen Leichenschau, nur mit Genehmigung der zuständigen Ordnungsbehörde und der Vorsitzenden des Presbyteriums und des Friedhofsausschusses statthaft.

§ 12 Um- und Ausbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Vorsitzenden des Presbyteriums und des Friedhofsausschusses sowie der zuständigen Ordnungsbehörde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind nicht zulässig.
- (3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist jede/-r Angehörige/-r. Die Einverständniserklärung des nächsten Angehörigen des Verstorbenen und, falls es sich nicht um dieselbe Person handelt, des Nutzungsberechtigten ist beizufügen.
- (4) Umbettungen werden vom Friedhofspersonal durchgeführt. Der Zeitpunkt der Umbettung wird von der Friedhofsverwaltung festgesetzt. Umbettungen von Erdbe-stattungen finden in der Regel in den Monaten Dezember bis März statt. Im ersten Jahr der Ruhezeit werden Umbettung nur bei Vorliegen eines dringenden öffent-lichen Interesses ausgeführt.
- (5) Der Antragsteller hat für Schäden aufzukommen, die an der eigenen Grabstätte sowie an den Nachbargrabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

- (7) Leichen und Urnen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

§ 13 Särge, Urnen und Trauergebilde

- (1) Särge für Erwachsene sollen im allgemeinen nicht länger als 2,10 m und das Kopfeinde einschließlich der Füße des Sarges nicht höher als 0,80 m und im Mittelmaß nicht breiter als 0,70 m sein. Werden in Ausnahmefällen größere Särge verwendet, so ist die Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung zu verständigen. Kindersärge sollen Maße haben, die ihre Einsenkung in die Grabstätte, deren Größe aus § 6 Abs. 2a), 3a) und § 7 Abs. 2 zu entnehmen ist, ohne Schwierigkeiten ermöglichen.
- (2) Die Särge müssen gegen das Durchsickern von Feuchtigkeit gesichert und genügend fest gearbeitet sein. Das Verwenden von Särgen, Sargausstattungen und Sargabdichtungen aus nicht verrottbaren Stoffen ist nicht gestattet. Die Friedhofsverwaltung muss Särge und Ausstattungen von Särgen, die nicht in der Erde zerfallen, zurückweisen.
- (3) Bei der Verwendung von Überurnen muss die eigentliche Urnenkapsel aus zersetzbarem Material bestehen. Nicht zulässig sind Überurnen aus Kunststoff.
- (4) Trauergebilde und Kränze müssen aus natürlichen, biologisch abbaubaren Materialien hergestellt sein.

§ 14 Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten

- (1) Reihengrabstätten gemäß § 6 Abs. 2 und Wahlgrabstätten gemäß § 7 Abs.2 müssen nach jeder Bestattung baldmöglichst, spätestens binnen 6 Monaten, ordnungsgemäß hergerichtet und laufend unterhalten werden.
- (2) Zur Herrichtung und Instandhaltung sind bei Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten die Nutzungsberechtigten bzw. ihre Erben verpflichtet. Auf besonderen Antrag kann auch anderen die Befugnis eingeräumt werden, bestimmte Reihen- oder Wahlgrabstätten herzurichten und für die Dauer der Ruhezeit zu pflegen. Hierüber wird eine besondere Bescheinigung durch die Friedhofsverwaltung ausgestellt.
- (3) Unterbleibt die Herrichtung oder wird die Instandhaltung vernachlässigt, fordert die Friedhofsverwaltung die Verpflichteten unter Hinweis auf ihre sich aus den Absätzen 1 und 2 ergebenden Verpflichtungen schriftlich per Einschreiben dazu auf, die Grabstätte innerhalb einer bestimmten Frist herzurichten bzw. instandzusetzen. In der Aufforderung sind die Folgen der Nichtbeachtung anzugeben. Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass nach Fristablauf auf Kosten des Verpflichteten nach Lage des Einzelfalles entweder die Herrichtung bzw. Instandsetzung durchgeführt oder die Grabstätte abgeräumt und eingeebnet wird. Grabmale und Grabzubehör werden beseitigt, wenn sie nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Frist abgeholt werden. Wahlgrabstätten fallen unentgeltlich an die Kirchengemeinde zurück.
- (4) Sind die Verpflichteten nicht zu ermitteln, so genügt eine einmalige befristete öffentliche Aufforderung.

§ 15 Grabpflege durch die Friedhofsverwaltung

Grabpflegeverpflichtungen werden durch die Kirchengemeinde nicht übernommen.

§ 16 Zustimmungspflicht für Grabmale und sonstige Anlagen

- (1) Die Errichtung sowie jede Veränderung von Grabmalen, Einfassungen und sonstigen baulichen oder besonderen gärtnerischen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Leitungsorgans. Gestaltung und Inschrift dürfen nichts enthalten, was das christliche Empfinden und Bewusstsein verletzt.
- (2) Die Zustimmung ist rechtzeitig vor Vergabe des Auftrages unter Vorlage von maßstäblichen Zeichnungen und mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffes, über Inhalt, Form und Anordnung der Schrift oder sonstiger Zeichen einzuholen. Diese Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Anlage nicht binnen eines Jahres errichtet worden ist.

- (3) Bei der Anlieferung von Grabmalen und sonstigen Anlagen ist der Friedhofsverwaltung der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.
- (4) Die Grabmale und Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von der Friedhofsverwaltung überprüft werden können.
- (5) Die Grabmale und Anlagen, die ohne die erforderliche Zustimmung aufgestellt oder verändert werden, können auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt werden.
- (6) Wahlgrabstätten dürfen nicht ausgemauert werden. Ebenso darf auch keine Grababdeckung an Reihen- bzw. Wahlgrabstätten erfolgen.

§ 17 Unterhaltung von Grabmalen und des Grabzubehörs sowie Änderungen an Grabmalen und sonstigen Anlagen aus Anlass einer Bestattung

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Grabstätten nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. Auf die vom Bundesinnungsverband des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks aufgestellten Versetzrichtlinien für Grabmale wird hingewiesen. Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmung haftet der Nutzungsberechtigte für den Schaden. Die Sicherung, Änderung oder Entfernung der Anlagen kann auf seine Kosten veranlasst werden.
- (2) Die bei einer Bestattung aus Sicherheitsgründen erforderliche Veränderung und Beseitigung von Grabmalen, Fundamenten, Einfassungen und Bepflanzungen kann vom Friedhofsgärtner veranlasst werden.

Die entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Nutzungsberechtigten.

§ 18 Verwendung alter Grabmale

Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, verfügt die Kirchengemeinde darüber. Die der Kirchengemeinde entstehenden Kosten hat der Nutzungsberechtigte zu tragen.

III. Bestattung und Feiern

§ 19 Kirche – Friedhofskapelle

- (1) Die Kirche und die Friedhofskapelle dienen als Stätte der Verkündigung bei der evangelisch-kirchlichen Bestattung. Die Benutzung der Kirche bzw. der Friedhofskapelle durch andere Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften bedarf der vorherigen Genehmigung der Vorsitzenden des Presbyteriums und des Friedhofsausschusses.
- (2) Die in der Friedhofskapelle befindlichen Ruheräume dienen der Aufbewahrung der Verstorbenen bis zu deren Bestattung.
- (3) Die Leichen dürfen ohne Erlaubnis der Ordnungs- bzw. Gesundheitsbehörde nicht öffentlich ausgestellt werden. Bei Bestattungsfeierlichkeiten dürfen Särge weder geöffnet noch offengehalten werden. Ausnahmen sind nur mit Genehmigung der zuständigen Ordnungs- bzw. Gesundheitsbehörde zulässig.
- (4) Den Angehörigen kann der Zutritt zu den Ruheräumen gewährt werden. Auf Wunsch kann dabei der Sarg durch einen Beauftragten des Presbyteriums i.d.R. durch den beauftragten Bestatter geöffnet werden. Wenn der Tod durch eine meldepflichtige übertragbare Krankheit im Sinne des staatlichen Seuchengesetzes eingetreten ist, bedarf es zur Sargöffnung der Genehmigung der zuständigen Ordnungs- bzw. Gesundheitsbehörde.

- (5) Die Ausschmückung der Kirche bzw. der Friedhofskapelle erfolgt durch die Angehörigen in Absprache mit der Friedhofsverwaltung.

§ 20 Anmeldung der Bestattung

- (1) Die Bestattung ist bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der Bescheinigung des Standesamtes über die Beurkundung des Todesfalles oder des Beerdigungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde anzumelden. Bei Beisetzung von Urnen tritt an die Stelle des Beerdigungserlaubnisscheines die Bescheinigung über die Einäscherung.
- (2) Den Zeitpunkt der Bestattung legt die Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit dem/der zuständigen Pfarrer/-in fest. Entsprechendes gilt für die Beisetzung von Urnen. Dabei sind die ordnungsbehördlichen Bestimmungen über den frühesten und spätesten Termin zu beachten.

§ 21 Die evangelisch-kirchliche Bestattung

- (1) Die evangelisch-kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung, die der/die zuständige Pfarrer/-in leitet.
- (2) Die Bestattung durch eine/-n andere/-n Pfarrer/-in ist möglich. Die Bestimmungen der Kirchenordnung über die Erteilung eines Erlaubnisscheines (Dimissionale) bleiben unberührt.

§ 22 Andere Bestattungsfeiern sowie Reden von Laien und Kranzniederlegungen

- (1) Ansprachen am Grabe dürfen nicht enthalten, was das christliche Empfinden verletzt.
- (2) Kränze können mit kurzen Widmungsworten, soweit sie nicht widerchristlichen Inhalts sind, nach Abschluss der Bestattungsfeier an der Grabstätte niedergelegt werden.
- (3) Kranzschleifen dürfen keine Inschriften widerchristlichen Inhalts haben; andernfalls können solche Schleifen entfernt werden.

§ 23 Besondere musikalische Darbietungen bei der Bestattung sowie andere Feierlichkeiten

- (1) Besondere musikalische Darbietungen bei Bestattungsfeiern in der Kirche / Friedhofskapelle und auf dem Friedhof bedürfen der rechtzeitig bei dem/der amtierenden Pfarrer/in einzuholenden Genehmigung.
- (2) Besondere Feierlichkeiten auf dem Friedhof (einschließlich Musikdarbietungen) außerhalb einer Bestattungsfeierlichkeit bedürfen der rechtzeitig einzuholenden Genehmigung des /der amtierenden Pfarrer/in.

§ 24 Andere Bestattungen

- (1) Urnen dürfen, wenn keine Feier stattfindet, nur in Anwesenheit eines Beauftragten des Presbyteriums beigesetzt werden.
- (2) Gleiches gilt für stille Bestattungen.

§ 25 Zuwiderhandlungen

Wie den Bestimmungen der §§ 22, 23 zuwiderhandelt, kann durch einen Beauftragten des Presbyteriums zum Verlassen des Friedhofes veranlasst, ggf. durch das Presbyterium wegen Hausfriedensbruchs zur Anzeige gebracht werden.

IV. Schlussbestimmungen

§ 26 Grabmal- und Bepflanzungsordnung (Anlage 2)

Hinsichtlich der Gestaltung der Grabstätten (Grabmal, gärtnerische Gestaltung usw.) enthält die Anlage 2 dieser Ordnung besondere Empfehlungen und Hinweise.

§ 27 Gebühren

Gebühren werden nach einer Friedhofsgebührenordnung erhoben, die nach aufsichtlicher Genehmigung öffentlich bekanntgegeben wird.

§ 28 Öffentliche Bekanntmachung

Diese Friedhofsordnung einschließlich der Anlagen 1 und 2 sowie alle Änderungen der-selben werden nach aufsichtlicher Genehmigung öffentlich bekannt gemacht. Öffentliche Bekanntmachungen oder Aufforderungen erfolgen ortsüblich in vollem Wortlauf.

§ 29 Haftung

Die Kirchengemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht dieser Ordnung gemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

Im übrigen haftet die Kirchengemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 30 Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsordnung einschließlich der Anlagen 1 und 2 und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung tritt die bisherige Friedhofsordnung vom 06.11.1995 außer Kraft.

Wuppertal, den 08.12.2003

Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Dönberg

Gez. Fröhmelt Wächter Schikora

Anlage 1

Ordnung auf dem Friedhof

A. Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist von 8.00 bis 21.00 Uhr geöffnet, vom 01.09. bis 30.04. jedoch nur bis zum Eintritt der Dunkelheit.
- (2) Das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile kann aus besonderem Anlass vorübergehend untersagt werden.

B. Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener unter deren Verantwortung betreten.

- (2) Abfälle, die bei der Grabpflege anfallen, sind unter ökologischen Gesichtspunkten getrennt an den dafür vorgesehenen Stellen abzulegen: Erde und Steine getrennt neben dem Geräteschuppen, pflanzliche Abfälle, die kompostierbar sind, und Abfälle, die sich nicht kompostieren, wohl aber verbrennen lassen, in den dafür vorgesehenen Abfallkörben.
- (3) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet,

1. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, einschließlich Kinderrollern und –rädern, Skateboards u.ä., zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle.
(in Ausnahmefällen kann die Friedhofsverwaltung eine besondere Genehmigung erteilen),
2. Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und gewerbliche Dienste anzubieten, soweit nicht eine Genehmigung erteilt ist,
3. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
4. ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig zu fotografieren,
5. Druckschriften zu verteilen,
6. Abfälle, die bei der Grabpflege anfallen, außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze nach Absatz 2 abzulegen,
7. Abfälle anderer Art auf dem Friedhof abzulegen,
8. Friedhofsanlagen, -einrichtungen, Grabstätten und Bänke zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie die Einfriedungen zu übersteigen bzw. gewaltsam zu öffnen,
9. zu lärmern und zu spielen,
10. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
11. ohne Berechtigung, die auf Verlangen nachzuweisen ist, Pflanzen, Erde, Grabzubehör oder sonstige Sachen von den Grabstätten und Anlagen wegzunehmen.

(4) Für Friedhofsbesucher mit Pkw stehen hinter dem Jugendheim und an der Höhenstraße Parkplätze zur Verfügung. Zum Be- und Entladen kann ebenfalls kurzzeitig vor der Friedhofskapelle vorgefahren werden. Hierbei ist jedoch zwingend der Eingangsbereich zu den Ruheräumen freizuhalten.

Bei Beerdigungsfeierlichkeiten in der Friedhofskapelle ist das Vorfahren und Parken vor der Friedhofskapelle untersagt.

Anlage 2

Grabmal- und Bepflanzungsordnung

Inhaltsübersicht

- A. Allgemeines
- B. Gestaltungsgrundsätze für Grabmale
- C. Grabfelder 1 – 6
- D. Zusätzliche Gestaltungsvorschriften für die Grabfelder 7 – 12
- E. Besonderheiten bei Reihengrabstätten als Rasengrabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen
- F. Schlussbestimmungen

A. Allgemeines

- (1) Die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale hat sich dem Gesamtcharakter des Friedhofes und des jeweiligen Gräberfeldes anzupassen.
- (2) Die Grabstätten sollen bepflanzt werden.
Die Bepflanzung darf jedoch andere Grabstätten und die Anlagen sowie Wege des Friedhofes nicht beeinträchtigen. Sträucher und Bäume, die auf einer Grabstätte höher als 2,50 m sind, können auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt werden. Der Nutzungsberechtigte ist jedoch vorher mit einer angemessenen Frist zur Beseitigung aufzufordern.

- (3) Den Belangen des Umwelt- und Naturschutzes ist Rechnung zu tragen. Der Friedhof ist als ökologisches Rückzugsgebiet umweltfreundlich zu gestalten und entsprechend zu pflegen. Künftige weitere Auflagen im Bereich der Ökologie sind zu beachten.
- (4) Die Verwendung von überwiegend aus künstlichen Werkstoffen hergestellten Grabgebinden sowie von übergroßen Blumenschalen ist nicht erwünscht.
Bänke, Stühle und Hocker dürfen nicht auf der Grabstätte aufgestellt werden.
- (5) Das Setzen des ersten Grabhügels wird im Interesse der Einheitlichkeit der Grabfelder durch den Friedhofsgärtner durchgeführt.
- (6) Mit der Ausführung von gärtnerischen Arbeiten sowie mit dem Errichten von Grabmalen dürfen die Nutzungsberechtigten nur solche Gewerbetreibende beauftragen, die vom Presbyterium für diese Arbeiten zugelassen sind.

B. Gestaltungsgrundsätze für Grabmale

- (1) Entscheidend für die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales ist der Gesichtspunkt seiner Anpassung an das Gesamtbild. Dabei können mit Rücksicht auf die Gesamtheit der in einem Grabfeld zu errichtenden Grabmale im Einzelfall die Maße verringert oder vergrößert werden.
- (2) Die Grabmale und Einfassungen sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Grabstätten nicht umstürzen oder sich senken können.
- (3) Ergibt sich die Notwendigkeit, auf einer Grabstätte außer dem aufrechten Grabmal weitere Grabmale zu errichten, so ist das nur in Form von liegenden Steinen zulässig.
- (4) Das Errichten von vorläufigen Grabzeichen mit dem Namen des Toten ist nicht gestattet.
- (5) Vasen, Töpfe, Schalen und Lampen dürfen nicht auf den Grabmalen aufgestellt werden.
- (6) Die Abmessungen für die Grabmale müssen der Größe der Grabstätte angepasst sein. Die Breite des Grabmales darf die halbe Breite der Grabstätte nicht überschreiten. Die Höhe der Grabmale auf Wahlgrabstätten sollte nicht mehr als 1,25 m, auf Reihengrabstätten nicht mehr als 1,15 m betragen. Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Liegende Grabmale sollen 1/5 der bepflanzbaren Grabfläche nicht überschreiten.
- (7) Nicht gestattet sind:
 - a) Grabmale mit auffälligen Reklamezeichen,
 - b) Farbanstriche auf Grabmalen mit aufdringlichen Farbtönen,
 - c) Grabinschriften und Grabzeichen, die das christliche Empfinden und Bewusstsein verletzen,
 - d) Fotografien auf Grabmalen,
- (8) Grababdeckplatten dürfen nicht mehr als 1/5 der Grabstätte bedecken.

C. Grabfelder 1 – 6

- (1) Bei den Grabfeldern 1 – 6 handelt es sich um den alten Teil des Friedhofes. Im Hinblick auf die Wahrung der Bestattungstraditionen werden für diese Felder keine besonderen Gestaltungsvorschriften wie im Abschnitt D dieser Ordnung festgelegt.
Es ist jedoch erwünscht, dass Grabflächen und Grabmale entsprechend den Vorschriften in Abschnitt D dieser Ordnung gestaltet werden.
- (2) Grabstätten und Grabmale des Abschnittes C unterliegen den Vorschriften der Friedhofsordnung und den Bestimmungen des Abschnittes A und B dieser Ordnung.

D. Zusätzliche Gestaltungsvorschriften für die Grabfelder 7 – 12

Für diese Grabfelder werden hinsichtlich der Grabstätten- und Grabmalgestaltung besondere Anforderungen gestellt.

I. Grabstätte

- (1) Es sind bodengleiche Grabbeete anzulegen. Diese sind mit bodendeckenden Stauden und Gehölzen zu begrünen und können mit Blumen bepflanzt werden.
Es wird empfohlen, die Friedhofsverwaltung / den Friedhofsgärtner bei der Erstbepflanzung zu Rate zu ziehen, um eine standortgerechte Bepflanzung zu gewährleisten.
- (2) Die Pflanzung von Einzelgehölzen soll sich dem Gesamtcharakter des Friedhofes anpassen. Alle starkwachsenden Laub- und Nadelgehölze sind für die Grabbepflanzung nicht zulässig.
- (3) Nicht gestattet sind:
das Einfassen der Grabstätte oder des Grabbeetes mit Rauhsteinen, Hecken, Eisen, Kunststoff u.ä., das Abdecken der Grabstätte mit Kies, Teersplitt, roter oder schwarzer Asche, Zement-, Ziegel-, Grotsteinen, Bandeisen, Folien u.ä., das Aufbewahren von Gefäßen und Gerätschaften aller Art auf der Grabstätte, das Verwenden von Einmachgläsern, Blechdosen und Kunststoffbehältern als Schalen, das Verwenden von Pflanzennachbildungen aus Kunststoff oder Keramik, das Entfernen des Rasens oder der Gehölzpflanzung.

II. Grabmal

a) Werkstoff

- (1) Das Grabmal muss aus einheitlichem Werkstoff bestehen.
- (2) Wegen ihrer Bildsamkeit besonders geeignete Werkstoffe sind die meisten Sand- und Kalksteine sowie Muschelkalkstein, Dolomit, Travertin und Marmor.
- (3) Nicht zugelassen ist die Verwendung von Gesteinsbrocken, Tropfsteinen und Kunststeinen, von Zement, Gips, Glas, Terrazzo, Terrakotta, Schlackenstein, Lava, Draht und Kunststoff, Ölfarbanstrich und Lackanstrich.

b) Bearbeitung des Werkstoffes

- (1) Jede handwerkliche Bearbeitung der Grabmale ist erlaubt.
- (2) Die Grabmale sollen aus einem Stück hergestellt sein.
- (3) Schriften, Ornamente und Symbole müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein.
- (4) Die Schrift muss, da sie vielfach der einzige Schmuck ist, formal gut durchgebildet sein. Auf einer Fläche des Grabmales ist die Schrift vertieft oder erhaben zu gestalten. Ausnahmen sind in gestalterisch begründeten Fällen gestattet. Metallbuchstaben können zugelassen werden. Die Buchstaben sollten nicht kleiner als 35 mm und nicht größer als 65 mm sein. Die Reliefhöhe erhabener Buchstaben oder die einer genuteten Schrift soll 5 mm nicht unterschreiten.

c) Form des Grabmales

Erwünscht sind Grabmale wie das Kreuz, die Stele, das kubische Grabmal, die freistehende Plastik und das liegende Grabmal.

E. Besonderheiten bei Reihengrabstätten als Rasengrabstätten für Erdbestattung und Urnenbeisetzungen

- (1) Die gesamte Fläche dieser Reihengrabstätten besteht aus Rasen.

- (2) Jegliche Bepflanzung dieser Flächen ist untersagt. Das Niederlegen von Kränzen, Gestecken, Blumensträußen o.ä. bzw. das Aufstellen von Vasen, Schalen, Grablichtern o.ä. ist lediglich aus Anlass der Beisetzung oder im Rahmen der Stillen Feiertage im November zulässig. Außerhalb dieser Zeiten niedergelegte bzw. aufgestellte Gegenstände werden durch den Friedhofsgärtner entfernt.
- (3) Einfassungen dürfen nicht gesetzt werden.
- (4) Grabmale sind nicht zugelassen.
- (5) Bei Rasengrabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen berücksichtigt die im Vergleich zur „normalen“ Reihengrabstätte höhere Gebühr die Herrichtung und Pflege des Grabfeldes (z.B. Einsäen, Rasenschnitt, Rahmenbepflanzung, Beseitigung von Einsenkenschäden, Kennzeichnung der Grabstätte) durch die Friedhofsverwaltung für die gesamte Dauer der Ruhezeit.
- (6) Jede Rasengrabstätte wird durch die Friedhofsverwaltung in einfacher Form, d.h. durch eine mit der Rasenfläche bündig abschließenden Steintafel gekennzeichnet. Die Steintafel soll mit dem Namen sowie entweder mit dem Geburts- und Todestag oder Geburts- und Todesjahr des/ der Verstorbenen beschriftet werden.

F. Schlussbestimmungen

- (1) **Anlage 1 und 2 der Friedhofsordnung sind Bestandteil der Friedhofsordnung.**
- (2) Auf die §§ 28 und 30 der Friedhofsordnung wird verwiesen.

Genehmigt:
Evangelische Kirche im Rheinland -Landeskirchenamt
Düsseldorf, 11.02.2004 Nr. 502437

Ab 1. März 2004 gelten folgende Preise im Netzgebiet der Wuppertaler Stadtwerke AG:

WSW STROM:

Tarife für den Haushalt und für die Landwirtschaft									
		WSW SINGLE		WSW STANDARD		WSW SPAR		WSW GEMEINSCHAFT	
		netto ¹⁾	brutto	netto ¹⁾	brutto	netto ¹⁾	brutto	netto ¹⁾	brutto
Arbeitspreis	Cent/kWh	20,95	24,30	14,48	16,80	14,48	16,80	14,48	16,80
Arbeitspreis NT	Cent/kWh	—	—	—	—	9,31	10,80	—	—
Grundpreis *)	EUR/Jahr	50,28	58,32	60,34	69,99	133,62	155,00	—	—
Verrechnungspreis	EUR/Jahr	—	—	—	—	—	—	entsprechend des installierten Zählers gemäß Preisblatt	
(Im Grundpreis für den WSW SINGLE sind 240 kWh/Jahr enthalten)								(Dieser Tarif gilt für Haushaltsgemeinschaftsanlagen in Mehrfamilienhäusern, wie Beleuchtung von Treppenhäusern, Fluren, Kellern sowie für Aufzüge etc.)	
*) In den Grundpreisen "Haushalt" und "Landwirtschaft" sind die Verrechnungspreise für Ein- bzw. Zweitarifzähler enthalten.									
Durchschnittspreisbegrenzung	Cent/kWh			18,28	21,20				
Zum Durchschnittsgrenzpreis kommt der Verrechnungspreis für den installierten Zähler									
Tarife für gewerblichen, beruflichen und sonstigen Bedarf									
		Eintarif			Zweitarif				
		netto ¹⁾	brutto	netto ¹⁾	brutto				
Arbeitspreis	Cent/kWh	16,21	18,80	16,21	18,80				
Arbeitspreis NT	Cent/kWh	—	—	7,72	8,96				
Leistungspreis	EUR/Jahr	112,07	130,00	175,00	203,00				
Zu diesen Preisen kommt noch der entsprechende Verrechnungspreis									
Durchschnittspreisbegrenzung	Cent/kWh			28,62	33,20				
Zum Durchschnittsgrenzpreis kommt der Verrechnungspreis für den installierten Zähler									
Zweitarif mit Leistungsmessung (96-h-Messung)									
		Haushalt, Landwirtschaft			Gewerblicher, beruflicher und sonstiger Bedarf				
		netto ¹⁾	brutto	netto ¹⁾	brutto				
Arbeitspreis HT	Cent/kWh	10,60	12,30	10,60	12,30				
Arbeitspreis NT fester	Cent/kWh	7,75	8,99	7,75	8,99				
Leistungspreis	EUR/Jahr	40,00	46,40	161,00	186,76				
Leistungspreis verbrauchabhängiger	EUR/Lw und Jahr	1,12	1,30	3,71	4,30				
Zu diesen Preisen kommt noch der entsprechende Verrechnungspreis									

WSW. pdf

Leistungstarif mit 1/4-h-Messung

		Haushalt, Landwirtschaft		Gewerblicher, beruflicher und sonstiger Bedarf	
		netto ¹⁾	brutto	netto ¹⁾	brutto
Arbeitspreis HT	Cent/kWh	10,60	12,30	10,60	12,30
Arbeitspreis NT	Cent/kWh	7,75	8,99	7,75	8,99
Leistungspreis	EUR/kW und Jahr	202,00	234,32	202,00	234,32

Zu diesen Preisen kommt noch der entsprechende Verrechnungspreis

HT = Hochtarif; NT = Niedertarif (Schwachlasttarif); Lw = Leistungswert

WSW GRÜN

Im Rahmen dieses Tarifes verpflichtet sich der Kunde auf den jeweiligen Arbeitspreis einen **Zuschlag von 5,0 Cent/kWh brutto (einschl. USt.)** zu bezahlen.

Der Kunde hat die Möglichkeit neben dem Vollbezug nach dem Tarif "WSW GRÜN" Kilowattstunden in Chargen von 500, 1000 kWh etc. pro Jahr zu beziehen. WSW verpflichten sich, die Mehreinnahmen aus diesem Tarif um 100% aufzustoeken und in die Förderung von Anlagen zur regenerativen Stromerzeugung zu investieren.

Einzelheiten sind der Broschüre "WSW GRÜN" zu entnehmen, die wir Ihnen bei Bedarf gerne zusenden.

Verrechnungspreise	EUR/Jahr	
	netto ¹⁾	brutto
Eintarifzähler	34,38	39,88
Zweitarifzähler mit Tarifschaltung	63,47	73,63
Zweitarifzähler mit Leistungsmessung und Tarifschaltung	87,28	101,24
Tarifschaltung allein oder Steuerung	29,09	33,74
Stromwandlersatz	42,31	49,08

Konzessionsabgabe

Die im Rahmen der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) vom 9. Januar 1992 (BGBl. I S.12, ber. S.407) an kommunale Gebietskörperschaften zu entrichtende Konzessionsabgabe ist im Entgelt enthalten und beträgt

im Rahmen des Schwachlasttarifs	0,61 Cent/kWh
im Rahmen der übrigen Tarife	1,99 Cent/kWh

Informationen zu Varianten des Allgemeinen Stromtarifs

(1) Schwachlastregelung

Wenn ein überdurchschnittlich hoher Anteil des nach allgemeinem Tarif bezogenen jährlichen Stromverbrauchs in der Niedertarifzeit anfällt, lohnt sich im Regelfall die Wahl der Schwachlastregelung, d.h. die gesonderte Erfassung und Abrechnung des in der Niedertarifzeit auftretenden Stromverbrauchs. Für den Tarif gewerblichen, beruflichen und sonstigen Bedarf gilt eine Niedertarifzeit von 6 Stunden in den Zeiten zwischen ca. 22.00 Uhr und ca. 6.00 Uhr.

Für den Tarif „Haushalt“ und „Landwirtschaft“ gilt die Niedertarifzeit des WSW SPAR

Die NT-Zeit für den WSW SPAR (erweiterter NT-Bezug) gilt werktags zwischen 20.00 und 6.00 Uhr, am Wochenende von Samstag 20.00 bis Montag 6.00 Uhr sowie an Feiertagen (in NRW) von 20.00 Uhr des Vortages bis 6.00 Uhr des Folgetages.

(2) Regelung für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen

Für Wärmepumpen zur Raumheizung und andere unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen bieten wir bei Vorliegen der installationstechnischen Voraussetzungen und Einhaltung bestimmter Betriebszeiten einen günstigeren Strompreis an.

(3) Umstellung auf Abrechnung nach 96-Stunden-Leistungsmessung

Bei gleichmäßiger und höherer Stromabnahme nach allgemeinem Tarif (z.B. mehr als 15000 kWh/Jahr) kann die Umstellung auf 96-Stunden-Leistungsmessung zu günstigeren Stromkosten führen.

(4) Umstellung auf Abrechnung nach ¼-Stunden-Leistungsmessung

Soweit der gleichzeitige Leistungsbedarf in Ihrer Anlage über 30 Kilowatt (kW) liegt, bietet Ihnen die Umstellung auf ¼-Stunden-Leistungsmessung evtl. Vorteile.

Elektro-Wärmespeicher-Sonderabkommen

Einzählermessung (Haushalt)

(Für Nachtstromspeicherheizungen)

bei Anlagen, die bis
31.03.1999 installiert wurden

bei Neuanlagen, die ab
01.04.1999 installiert wurden

	netto ¹⁾	brutto
Arbeitspreis Nachtladung (NT)	6,85 Cent/kWh	7,95 Cent/kWh
Nachladung amTage (HT)	14,48 Cent/kWh	16,80 Cent/kWh
Grundpreis	93,10 EUR/a	108,00 EUR/a

	netto ¹⁾	brutto
	7,67 Cent/kWh	8,90 Cent/kWh
	14,48 Cent/kWh	16,80 Cent/kWh
	93,10 EUR/a	108,00 EUR/a

Zweizählermessung

Arbeitspreis Nachtladung (NT)	6,85 Cent/kWh	7,95 Cent/kWh
Nachladung amTage (HT)	11,78 Cent/kWh	13,66 Cent/kWh

	7,67 Cent/kWh	8,90 Cent/kWh
	12,60 Cent/kWh	14,62 Cent/kWh

Bei der Zweizählermessung richtet sich der Verrechnungspreis für die Bereitstellung der erforderlichen Messeinrichtung nach dem jeweils gültigen Allgemeinen Stromtarif!

Wärmepumpen-Sonderabkommen

	netto ¹⁾	brutto
Arbeitspreis Nachtzeit (NT)	7,67 Cent/kWh	8,90 Cent/kWh
Arbeitspreis Tagzeit (HT)	12,60 Cent/kWh	14,62 Cent/kWh

Hinzu kommt der Verrechnungspreis für die Bereitstellung der erforderlichen Messeinrichtung nach dem jeweils gültigen Allgemeinen Stromtarif (Zweitarifzähler mit Tarifschaltung)!

Stromsteuer

Die vorstehenden Arbeitspreise enthalten den vollen Stromsteuersatz entsprechend dem Stromsteuergesetz (StromStG). Sie beträgt 2,05 Cent/kWh netto (ab 1.1.2003).

Für Elektro-Wärmespeicheranlagen, die bis zum 31.03.1999 installiert wurden, wird der ermäßigte Stromsteuersatz von 1,23 Cent/kWh netto angewendet.

Umsatzsteuer

1) Zuzüglich zu dem Netto-Rechnungsbetrag wird die Umsatzsteuer in jeweils gültiger Höhe, zurzeit 16%, erhoben. Maßgeblich sind die Nettopreise. Rundungsdifferenzen bei der Berechnung der Bruttopreise sind möglich.

WSW WASSER

Der Wasserpreis setzt sich aus **Mengenpreis**, **Bereitstellungspreis** und **Verrechnungspreis** zusammen:

1. Mengenpreis	netto	brutto
	EUR	EUR
für jeden abgenommenen Kubikmeter (m ³)	1,71	1,83

2. Bereitstellungspreis		
je Einheit und Abrechnungsjahr		
2.1 für Wohnungen sowie gleichzustellende Gewerbekunden und sonstige Einheiten		
	netto	brutto
	EUR	EUR
bei 1 Einheit	103,69	110,95
bei 2 bis 10 Einheiten	65,65	70,25
bei 11 und mehr Einheiten	61,97	66,31
<hr/>		
2.2 für größere Industrie- und Gewerbebetriebe sowie vergleichbare sonstige Wirtschaftseinheiten, nach der Größe der installierten Messeinrichtung		
je Einheit	254,01	271,79

3. Verrechnungspreis je Abrechnungsjahr			
3.1 für Hauswasserzähler			
Zählergröße	Q _{max}	netto	brutto
		EUR	EUR
Q _n	m ³ /h		
2,5	5	50,92	54,48
6	10	82,83	88,63
10	20	153,39	164,13
15 (FN)	50	196,34	210,08
<hr/>			
3.2 für Großwasserzählerkombinationen			
Zählergröße	Anschlussnennweite	netto	brutto
		EUR	EUR
Q _n	mm		
15	50	220,88	236,34
40	80	276,10	295,43
60	100	368,13	393,90
150	150	509,25	544,90
250	200	582,87	623,67

Der Verrechnungspreis wird für jede eingebaute Messeinrichtung berechnet.

4. Ermittlung des Bereitstellungspreises

4.1 Als Wohneinheit gemäß Ziffer 2.1 gilt jede selbständige Wohnung.

Als Gewerbeinheit gilt jeder kleinere und mittlere Gewerbebetrieb.

Als sonstige Einheiten gelten solche, die beruflichen, landwirtschaftlichen oder anderen Zwecken dienen.

4.2 Die Anzahl der Einheiten gem Ziffer 2.2 bemisst sich bei Hauswasserzählern nach der maximalen Durchflussleistung (Q_{max}) in m³/h und bei Großwasserzählern nach der Anschlussnennweite (DN) in mm. Bei Hauswasserzählern wird je 5 m³/h und bei Großwasserzählern je 10 mm Anschlussnennweite 1 Einheit angesetzt. Sofern über die Zähleranlage weitere Wirtschaftseinheiten beliefert werden, wird ein zusätzlicher Bereitstellungspreis gem. Ziffer 2.1 in Ansatz gebracht.

Wasserentnahmeentgelt

Die vorstehenden Mengenpreise enthalten den vollen Satz des Wasserentnahmeentgeltes entsprechend dem Wasserentnahmeentgeltgesetz (WasEG) in Höhe von 4,50 Cent/m³ netto für das aus dem Netz der Wuppertaler Stadtwerke entnommene Trinkwasser.

Umsatzsteuer

Zuzüglich zu dem Netto-Rechnungsbetrag wird die Umsatzsteuer in jeweils gültiger Höhe, zurzeit 7%, erhoben.

Maßgeblich sind die Nettopreise. Rundungsdifferenzen bei der Berechnung der Bruttopreis sind möglich.

Beratungsangebot

Auf Wunsch führen wir gerne eine Tarifberatung Energie und Wasser durch.

Besuchen Sie unsere KundenCenter oder wenden Sie sich an unsere Energieberatung, Telefon: 569-3330.

Bei Preisänderungen sind die WSW nach den „Allgemeinen Versorgungsbedingungen“ gesetzlich zu einer Verbrauchsabgrenzung verpflichtet. Der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch wird zeitanteilig berechnet.

Jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen werden auf der Grundlage der für die jeweilige Abnehmergruppe maßgeblichen Erfahrungswerte berücksichtigt. Dies gilt im übrigen auch bei Änderungen des Umsatzsteuersatzes oder eines erlösabhängigen Abgabesatzes, wie z. B. des Öko-Steuersatzes.

Eine Zählerstandsangabe ist also nicht nötig. Die WSW berücksichtigen trotzdem selbst abgelesene Zählerstände.

Die Zählerstände können dann bis zum 15.03.2004 unter der

Info-Line	0180 2020 100
e-Mail:	<u>energie.wasser@wsw-online.de</u>
Fax:	0202/569-5190

angegeben oder schriftlich mitgeteilt werden.

Wenn die Info-Line anfangs überlastet sein sollte, versuchen Sie es doch bitte nach einigen Tagen, wenn erfahrungsgemäß der erste Ansturm vorbei ist, noch einmal.

Für Rückfragen und Beratung stehen die WSW ihren Kunden gern zur Verfügung.

Wuppertal, im Februar 2004

Wuppertaler Stadtwerke AG

Katholische Kirchengemeinde St. Mariä Empfängnis

Katholische Kirchengemeinde, Lettow-Vorbeck-Str. 15, 42329 Wuppertal

An die
Stadtverwaltung Wuppertal
- Ressort Presse und Stadtwerbung -

42269 Wuppertal

401.3

Lettow-Vorbeck-Str. 15
42329 Wuppertal
(Vohwinkel)
Telefon: 0202/730282
Telefax: 0202/734209

24.02.2004

Öffentliche Bekanntmachung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bitten, die nachfolgende Aufbietung an der Aushangtafel im Eingangsbereich des Rathauses Barmen sowie im Internet unter www.wuppertal.de öffentlich bekannt zu machen und uns die Bekanntmachung kurz schriftlich zu bestätigen:

Ablauf von Nutzungsrechten an Grabstätten auf dem Kath. Friedhof an der Gräfrather Str. in 42329 Wuppertal-Vohwinkel

Wir machen darauf aufmerksam (Aufbietung), dass die Nutzungsrechte an den nachstehend aufgeführten Grabstellen im Jahre 2002 abgelaufen sind:

Feld	Nummer	Ende Nutzungsrecht	Feld	Nummer	Ende Nutzungsrecht
B	48	02.08.2002	I	68	10.12.2002
B	49	02.08.2002	I	69	10.12.2002
B	145	22.07.2002	I	186	21.10.2002
B	146	22.07.2002	I	187	21.10.2002
B	181	09.12.2002	I	204	25.01.2002
B	182	09.12.2002	I	205	25.01.2002
B	193	29.05.2002	I	212	09.01.2002
B	194	29.05.2002	I	213	09.01.2002
B	195	29.05.2002	K	1	11.09.2002
G	101	04.11.2002	K	2	11.09.2002
G	102	04.11.2002	K	9	06.11.2002
G	205	14.07.2002	K	10	06.11.2002
G	206	14.07.2002			

Die Nutzungsrechte können auf Antrag verlängert werden. Die Antragsfrist endet am 31.03.2004.

Nach Ablauf dieser Frist gehen die Grabstellen, soweit sich keine Angehörigen oder sonstige Berechtigte melden, in das freie Verfügungsrecht des Friedhofsträgers über. Die Angehörigen oder sonstigen Berechtigten werden gleichzeitig gebeten, bis zum Ablauf der Frist das persönliche Eigentum auf den Grabstellen (Grabmal, Pflanzen usw.) an sich zu nehmen. Eigentumsrechte können nach Ablauf der Frist nicht mehr geltend gemacht werden.

Wuppertal, 24.02.2004

Kath. Kirchengemeinde St. M. Empfängnis
Lettow-Vorbeck-Str. 15, 42329 Wuppertal
Der Kirchenvorstand

Mit freundlichen Grüßen

L.A.:

Merten

Bekanntmachung zur Kommunalwahl am 26. September 2004

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Rates der Stadt, die Wahl der Bezirksvertretungen und die Wahl des Oberbürgermeisters bzw. der Oberbürgermeisterin

I. Rechtsgrundlagen

Gemäß § 24 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, Berichtigung GV. NRW. S. 967, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003, GV. NRW. S. 766), **fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.**

Auf die Bestimmungen der §§ 15 bis 17 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, Berichtigung GV. NRW. S. 509, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000, GV. NRW. S. 245) und der §§ 26 bis 31 KWahlO weise ich ebenfalls hin.

II. Wahl des Rates der Stadt

1. Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern und Einzelbewerberinnen) eingereicht werden.
2. Als Bewerber/in einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerber/innen in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen. Eine Wahlberechtigtenversammlung darf erst einberufen werden, wenn sämtliche Versuche, eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung zustande zu bringen, gescheitert sind.
3. Die Bewerber/innen und die Vertreter/innen für die Vertreterversammlungen sind in geheimer Wahl zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber/innen auf der Reserveliste und für die Bestimmung der Ersatzbewerber/innen. **Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet für die Kommunalwahl wahlberechtigt ist.**

Als Vertreter/in für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter/innen einberufenen Versammlung im Wahlgebiet für die Kommunalwahl wahlberechtigt ist.

Zur Mitglieder-, Vertreter- oder Wahlberechtigtenversammlung sind neben wahlberechtigten Deutschen, die das 16. Lebensjahr vollendet und seit drei Monaten ihren Hauptwohnsitz in Wuppertal haben, auch Staatsangehörige aus den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft stimmberechtigt, sofern sie diese und die übrigen Wahlrechtsvoraussetzungen erfüllen.

Die Vertreter/innen für die Vertreterversammlung und die Bewerber/innen sind innerhalb der letzten 15 Monate vor Ablauf der Wahlperiode, die Bewerber/innen für die Wahlbezirke frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke zu wählen.

Die Wahlperiode wird am 30. September 2004 enden. Mit Bekanntmachung vom 17. Juni 2003 habe ich die vom Wahlausschuss in seiner Sitzung am 10. Juni 2003 beschlossene Einteilung des Wuppertaler Stadtgebietes in Wahlbezirke veröffentlicht.

Gegen den Beschluss der Mitglieder- oder Vertreterversammlung kann die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter/innen für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter/innen oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Leiter/die Leiterin der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmer/innen gegenüber dem Wahlleiter an Eides Statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber/innen in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Hinsichtlich der Reservelisten hat sich die Versicherung an Eides Statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber/innen und die Bestimmung der Ersatzbewerber/innen in geheimer Abstimmung erfolgt sind. Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides Statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages.

4. Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen im Rat der Stadt, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land NRW im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung dem Bundeswahlleiter ordnungsgemäß eingereicht haben. Auf das Verfahren gemäß § 26 Abs. 5 Satz 3 KWahlO wird hingewiesen.

Das Innenministerium NRW hat mit den Bekanntmachungen vom 29. August 2003 und 2. Dezember 2003 veröffentlicht, welche Parteien, die auf Landesebene organisiert sind, gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz KWahlG dem Bundeswahlleiter die Unterlagen eingereicht haben und wo und bis zu welchem Zeitpunkt Anträge auf Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung von Satzung und Programm eingereicht werden können. Der Bekanntmachung im Ministerialblatt für das Land NRW, Nr. 40 vom 24. September 2003, kann außerdem entnommen werden, wer hierfür antragsberechtigt ist und wie die Bestätigung bekannt gegeben wird.

5. Wahlvorschläge dieser Parteien und Wählergruppen für einen Wahlbezirk müssen ferner von mindestens **20** Wahlberechtigten des Wahlbezirks, für den der Kandidat/die Kandidatin aufgestellt ist, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern und Einzelbewerberinnen.
6. Der Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk soll nach dem Muster der Anlage 11 a zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern und Einzelbewerberinnen können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden;
- Familienname und Vorname, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung) und Staatsangehörigkeit des Bewerbers/der Bewerberin; bei Beamten/Beamtinnen und Angestellten nach § 13 Abs. 1 oder 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie angestellt sind, anzugeben.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und des Stellvertreters/der Stellvertreterin enthalten.

7. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Bei anderen Wahlvorschlägen muß mindestens ein Unterzeichner/eine Unterzeichnerin seine/ihre Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten.

Muss ein Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk von mindestens 20 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 a zur KWahlO zu erbringen. Dabei ist folgendes zu beachten:

- Die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen das Kennwort, sowie Familienname, Vornamen und Wohnort des/der vorzuschlagenden Bewerbers/Bewerberin anzugeben. Der Wahlleiter hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.
- Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen ihn auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Tag der Geburt, Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners/der Unterzeichnerin sowie der Tag der Unterschrift anzugeben.
- Für jeden Unterzeichner/ jede Unterzeichnerin ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung seiner/ihrer Gemeinde nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO beizufügen, dass er/sie im jeweiligen Wahlbezirk wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden.
- Ein/e Wahlberechtigte/r darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine/ihre Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig; die gleichzeitige Unterzeichnung einer Reserveliste bleibt unberührt. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlages durch den Bewerber/die Bewerberin ist zulässig.

Die ordnungsgemäße Unterzeichnung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der/die Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

8. Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- die Zustimmungserklärung des Bewerbers/der Bewerberin nach dem Muster der Anlage 12 a zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 a zur KWahlO abgegeben werden. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.
 - eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13 a zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 a zur KWahlO erteilt werden.
 - bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber/innen mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides Statt, im Falle eines Einspruchs nach § 17 Abs. 6 KWahlG auch eine Niederschrift über die wiederholte Abstimmung. Ihrer Beifügung bedarf es nicht, soweit eine Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides Statt einem anderen Wahlvorschlag im Wahlgebiet beigefügt ist. Die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 9 a zur KWahlO gefertigt, die Versicherungen an Eides Statt nach dem Muster der Anlage 10 a zur KWahlO abgegeben werden.
 - sofern sich Beamte/Beamtinnen oder Angestellte nach § 13 Abs. 1 oder 6 des KWahlG bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Anstellungsverhältnis, falls der Wahlleiter dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.
9. Für die Reserveliste können nur Bewerber/innen benannt werden, die für eine Partei oder eine Wählergruppe auftreten. Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein.

Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung (§ 14 Abs. 1 KWahlG) laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen im Rat der Stadt, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land NRW im Bundestag vertreten, so muss die Reserveliste von mindestens **100** Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass ein Bewerber/eine Bewerberin, unbeschadet der Reihenfolge im übrigen, Ersatzperson für eine/n im Wahlbezirk oder für eine/n auf der Reserveliste aufgestellte/n Bewerber/in sein soll.

10. Die Reserveliste soll nach dem Muster der Anlage 11 b zur KWahlO eingereicht werden. Sie muss enthalten:

- den Namen der Partei oder Wählergruppe, die die Reserveliste einreicht;
- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung) und Staatsangehörigkeit der Bewerber/innen in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamten/innen und Angestellten nach § 13 Abs. 1 oder 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie angestellt sind, anzugeben.

Die Reserveliste soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und des Stellvertreters/der Stellvertreterin enthalten.

11. Soll ein Bewerber/eine Bewerberin auf der Reserveliste Ersatzperson für eine/n im Wahlbezirk oder für eine/n auf der Reserveliste aufgestellte/n andere/n Bewerber/in sein (§ 16 Abs. 2 KWahlG), so muss die Reserveliste ferner enthalten:
- den Familien- und Vornamen des/der zu ersetzenden Bewerbers/Bewerberin;
 - den Wahlbezirk oder die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der der/die zu ersetzende Bewerber/in aufgestellt ist.
12. Muss die Reserveliste von mindestens 100 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 14 b zur KWahlO zu erbringen; bei der Anforderung der Formblätter ist die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben. Für die Unterzeichnung gilt das unter Nr. 7 Geschriebene entsprechend; die unter den Nrn. 4 und 8 aufgeführten Unterlagen sind ggf. beizufügen. Die Zustimmungserklärung der Bewerber/innen ist auf der Reserveliste nach dem Muster der Anlage 11 b zur KWahlO oder nach dem Muster der Anlage 12 b zur KWahlO abzugeben. Einer Bescheinigung der Wählbarkeit bedarf es nicht, soweit Bewerber/innen gleichzeitig im Wahlbezirk aufgestellt sind und die Bescheinigung dem Wahlbezirksvorschlag beigelegt ist.
13. Staatsbürger aus den Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft sind ebenso wie deutsche Staatsbürger wählbar, wenn Sie das aktive Wahlrecht besitzen, das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht nach § 12 Abs. 2 KWahlG ausgeschlossen sind.

III. Wahl der Bezirksvertretungen

Auf die Bestimmungen des § 46 a KWahlG und des § 72 KWahlO weise ich hin.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

1. Listenwahlvorschläge für die Wahl der Mitglieder in den Bezirksvertretungen können von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden. § 16 KWahlG findet entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass der Listenwahlvorschlag von der für das Gebiet der Stadt Wuppertal zuständigen Leitung der Partei oder Wählergruppe unterzeichnet sein muss, dass die Zahl der nach § 16 Abs. 1 Satz 3 KWahlG erforderlichen Unterschriften von Wahlberechtigten höchstens **50** beträgt und dass ein Bewerber/eine Bewerberin unbeschadet seiner/ihrer Bewerbung für die Wahl des Rates der Stadt nur in einem Listenwahlvorschlag benannt werden darf.
2. Als Bewerber/in in einem Listenwahlvorschlag kann nur benannt werden, wer in einer Mitglieder-, Vertreter- oder Wahlberechtigtenversammlung im Gebiet der Stadt Wuppertal oder des Stadtbezirks hierzu gewählt worden ist.
3. Der Listenwahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 11 c zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:
 - den Namen der Partei oder Wählergruppe, die den Listenwahlvorschlag einreicht;
 - Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtstag, Geburtsort, Anschrift und Staatsangehörigkeit der Bewerber/innen in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamten/Beamtinnen und Angestellten nach § 13 Abs. 1 oder 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie angestellt sind, anzugeben.

Er soll ferner auch Namen und Anschriften der Vertrauensperson und des Stellvertreters/der Stellvertreterin enthalten.

4. Soll ein/e Bewerber/in in einem Listenwahlvorschlag Ersatzperson für eine/n in dem Listenwahlvorschlag benannte/n andere/n Bewerber/in sein, so muss der Listenwahlvorschlag ferner enthalten:
 - den Familien- und Vornamen des/der zu ersetzenden Bewerbers/Bewerberin;
 - die laufende Nummer des Listenwahlvorschlages, unter der der/die zu ersetzende Bewerber/in aufgestellt ist.

5. Müssen die Listenwahlvorschläge von Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 b zur KWahlO zu erbringen. Bei der Anforderung der Formblätter ist die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben.

6. Dem Listenwahlvorschlag sind ferner beizufügen:
 - die Erklärung des Bewerbers/der Bewerberin, dass er/sie der Aufstellung zustimmt und dass er/sie für keinen anderen Listenwahlvorschlag in einem Stadtbezirk der Stadt Wuppertal seine/ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber/in gegeben hat; die Erklärung kann auch auf dem Listenwahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 c zur KWahlO gegeben werden.
 - eine Bescheinigung des Oberbürgermeisters, dass der Bewerber/die Bewerberin in dem Stadtbezirk wählbar ist; die Bescheinigung kann auf dem Listenwahlvorschlag erteilt werden. Einer Bescheinigung der Wählbarkeit bedarf es nicht, soweit Bewerber/innen gleichzeitig in einem Wahlbezirk oder auf einer Reserveliste für die Wahl des Rates aufgestellt sind und die Bescheinigung auf dem Wahlbezirksvorschlag oder auf der Reserveliste vorhanden oder dem Wahlbezirksvorschlag oder der Reserveliste beigefügt ist.
 - eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber/innen, mit den nach § 46 a Abs. 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides Statt; einer Bescheinigung bedarf es nicht, soweit eine Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides Statt einem anderen Listenwahlvorschlag im Gebiet der Stadt Wuppertal beigefügt ist. Die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 9 b zur KWahlO gefertigt, die Versicherungen an Eides Statt nach dem Muster der Anlage 10 b zur KWahlO abgegeben werden.
 - sofern sich Beamte/Beamtinnen oder Angestellte nach § 13 Abs. 1 oder 6 KWahlG bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Anstellungsverhältnis, falls der Wahlleiter dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.

7. Parteien und Wählergruppen, die in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Bezirksvertretung, in einer anderen Bezirksvertretung der Stadt, im Rat der Stadt, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten sind und für die die Unterlagen gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 KWahlG dem Bundeswahlleiter nicht vorliegen, haben außerdem einzureichen:
 - den Nachweis, dass der für das Gebiet der Stadt Wuppertal zuständige Vorstand nach demokratischen Grundsätzen gewählt ist, und zwar durch beglaubigte Abschrift oder eine Ausfertigung

gung der bei der Wahl gefertigten Niederschrift oder durch die schriftliche Erklärung mehrerer bei der Wahlhandlung anwesender Personen;

- ihre Satzung und ihr Programm.

Reicht die Partei oder Wählergruppe mehrere Wahlvorschläge im Gebiet der Stadt ein, so brauchen diese Nachweise nur einmal eingereicht zu werden. Auf das Verfahren nach § 26 Abs. 5 Satz 3 KWahlO wird hingewiesen.

8. Staatsbürger aus den Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft sind ebenso wie deutsche Staatsbürger wählbar, wenn sie das aktive Wahlrecht besitzen, das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht nach § 12 Abs. 2 KWahlG ausgeschlossen sind.

IV. Wahl des Oberbürgermeisters bzw. der Oberbürgermeisterin

Auf die Bestimmungen des § 46 d KWahlG und des § 75 b KWahlO weise ich hin.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

1. Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber/eine Bewerberin enthalten. Wählbar ist, wer am Wahltag Deutsche/r im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt und eine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehat, das 23. Lebensjahr vollendet hat und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist sowie die Gewähr dafür bietet, dass er/sie jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt (§ 65 Abs. 5 Satz 1 der Gemeindeordnung -GO-). Entsprechend § 195 Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes ist die Altersgrenze für den Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin das vollendete 68. Lebensjahr.
2. Wer gemäß § 65 Abs. 5 GO wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen; für einen solchen Vorschlag gelten die Regelungen für Einzelbewerber/innen (vgl. Abschnitt II. Nr. 1.) entsprechend.
3. Bewerber/innen können nicht gleichzeitig für die Wahl zum Bürgermeister oder Landrat in mehreren Gemeinden und Kreisen kandidieren.
4. Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 11 d zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:
 - den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; andere Wahlvorschläge können auch durch ein Kennwort gekennzeichnet werden;
 - Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung) und Staatsangehörigkeit des Bewerbers/der Bewerberin.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Gebiet der Stadt Wuppertal zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muss der Unterzeichner/die Unterzeichnerin des Wahlvorschlags in Wuppertal wahlberechtigt sein; § 46 d Abs. 1 Satz 2 KWahlG bleibt unberührt.

Der Wahlvorschlag soll ferner auch Namen und Anschriften der Vertrauensperson und des Stellvertreters/der Stellvertreterin enthalten.

5. § 15 Abs. 2 Satz 3 KWahlG findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die dort genannten Wahlvorschläge von mindestens **330** Unterschriften von Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein müssen. Die Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 c zur KWahlO zu erbringen; bei der Anforderung der Formblätter ist die Bezeichnung des Wahlvorschlagsträgers, bei Parteien und Wählergruppen auch deren Kurzbezeichnung anzugeben.
6. Für die dem Wahlvorschlag beizufügenden Unterlagen gelten die Regelungen des § 26 Abs. 3 und Abs. 4 Nrn. 1 bis 4 KWahlO sinngemäß. Dabei ist insbesondere darauf aufmerksam zu machen, dass
- die Zustimmungserklärung nach dem Muster der Anlage 12 c zur KWahlO abzugeben ist und der Bewerber/die Bewerberin darauf zu versichern hat, dass er/sie für keine andere Wahl zum Bürgermeister oder Landrat kandidiert; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 d zur KWahlO abgegeben werden;
 - für die Bescheinigung der Wählbarkeit das Muster der Anlage 13 b zur KWahlO zu verwenden ist; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 d zur KWahlO abgegeben werden;
 - bei Wahlvorschlägen einer Partei oder Wählergruppe die Niederschrift über die Versammlung zur Aufstellung des Bewerbers/der Bewerberin nach dem Muster der Anlage 9 c zur KWahlO gefertigt und die Versicherung an Eides Statt nach dem Muster der Anlage 10 c zur KWahlO abgegeben werden soll.

V. Das Wuppertaler Stadtgebiet ist in folgende Stadtbezirke und Wahlbezirke eingeteilt:

Stadtbezirk	Anz. Unterstützungsunterschriften bei der Wahl der Bezirksvertretung	Wahlbezirk
0 Elberfeld	46	01 Elberfeld-Mitte 02 Hombüchel 03 Höchsten 04 Ostersbaum 05 Griffenberg 06 Friedrichsberg
1 Elberfeld West	21	11 Brill-Arrenberg 12 Nützenberg-Zoo 13 Sonnborn-Varresbeck
2 Uellendahl-Katernberg	31	21 Uellendahl-Ost 22 Uellendahl-West 23 Katernberg
3 Vohwinkel	24	31 Vohwinkel-Ost 32 Vohwinkel-West 33 Vohwinkel-Nord
4 Cronenberg	18	41 Cronenberg-Süd 42 Cronenberg-Nord
5 Barmen	45	51 Barmen-Mitte 52 Sedansberg 53 Loh 54 Unterbarmen-Clausen 55 Hatzfeld 56 Kothen-Lichtenplatz
6 Oberbarmen	32	61 Oberbarmen 62 Wichlinghausen-Süd 63 Wichlinghausen-Nord 64 Nächstebreck
7 Heckinghausen	16	71 Heckinghausen-West 72 Heckinghausen-Ost
8 Langerfeld-Beyenburg	20	81 Langerfeld-Nord 82 Langerfeld-Süd-Beyenburg
9 Ronsdorf	18	91 Ronsdorf-Ost 92 Ronsdorf-West

Anmerkung:

Maßgebend für die Berechnung ist nach § 78 Abs. 2 KWahlO die Anzahl der Wahlberechtigten nach der Auswertung des Wuppertaler Einwohnermelderegisters zum Stichtag 30. Juni 2003.

Die Mitgliederzahl der Bezirksvertretungen richtet sich nach der Einwohnerzahl der Stadtbezirke. Sie beträgt gemäß § 8 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Wuppertal - unbeschadet des in der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 46 a Abs. 6 KWahlG geregelten Verhältnisausgleichs - für den Stadtbezirk

Elberfeld	19
Elberfeld West	15
Uellendahl-Katernberg	17
Vohwinkel	15
Cronenberg	15
Barmen	19
Oberbarmen	17
Heckinghausen	15
Langerfeld-Beyenburg	15
Ronsdorf	15

VI.Vordrucke und Termin

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die von der Wahlbehörde der Stadt Wuppertal kostenlos ausgegeben werden. Dort kann auch die Abgrenzung der 10 Stadtbezirke und der 33 Wahlbezirke eingesehen werden.

Die Wahlvorschläge für die Wahl des Rates der Stadt, für die Wahl der Bezirksvertretungen sowie für die Wahl des/der Oberbürgermeisters/ Oberbürgermeisterin sind spätestens bis zum **9. August 2004, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist)**, in der Dienststelle des Wahlleiters der Stadt Wuppertal, Ressort Allgemeine Dienste, Abteilung Infrastruktur, Statistik und Wahlen -Wahlbehörde-, Wegnerstraße 7, 42275 Wuppertal-Barmen (Postanschrift: 42269 Wuppertal), Zimmer 492, einzureichen.

Es wird empfohlen, die Wahlvorschläge so rechtzeitig einzureichen, dass mögliche Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch vorher beseitigt werden können.

Wuppertal, den 27. Februar 2004

Der Wahlleiter für das Stadtgebiet Wuppertal
i.V.

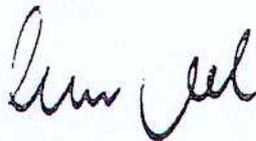
gez.

Dr. Slawig
Stadtdirektor

Für die Einleitung von Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen über in Verlust geratene Sparkassenbücher nach § 16 SpkVO sind zeichnungsbe-
rechtigt:

STANDORT HIER 
... wir für Wuppertal

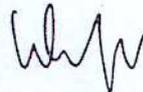
Vaupel
Vorstandsvorsitzender



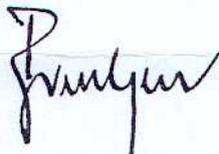
Leege
Leiter Rechtsabteilung und
Zentrale Kreditaufgaben



Schäfer
Vorstandsmitglied



Brenken
Vorstandsmitglied



Aufgebote von Sparkassenbüchern

31833999 - 525

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten anzumelden, da anderenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird. Die dreimonatige Frist zur Anmeldung der Rechte beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung im Kassenraum der Hauptstelle Wuppertal-Elberfeld.

Wuppertal, 26.02.2004

STADTSPARKASSE WUPPERTAL
Der Vorstand

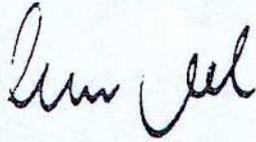


Aufgeb1

Für die Einleitung von Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen über in Verlust geratene Sparkassenbücher nach § 16 SpkVO sind zeichnungsbe-
rechtigt:

STANDORT HIER
... wir für Wuppertal

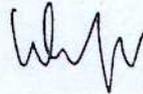
Vaupel
Vorstandsvorsitzender



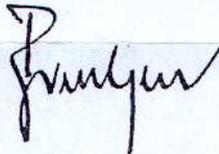
Leege
Leiter Rechtsabteilung und
Zentrale Kreditaufgaben



Schäfer
Vorstandsmitglied



Brenken
Vorstandsmitglied



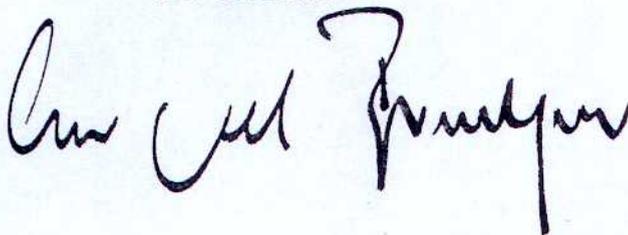
Aufgebote von Sparkassenbüchern

17734971 - 574

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten anzumelden, da anderenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird. Die dreimonatige Frist zur Anmeldung der Rechte beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung im Kassenraum der Hauptstelle Wuppertal-Elberfeld.

Wuppertal, 26.02.2004

STADTSPARKASSE WUPPERTAL
Der Vorstand

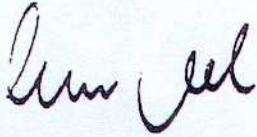


Aufgeb1

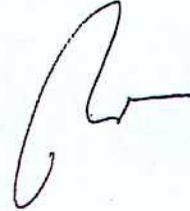
Für die Einleitung von Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen über in Verlust geratene Sparkassenbücher nach § 16 SpkVO sind zeichnungsbe-
rechtigt:

STANDORT • HIER 
... wir für Wuppertal

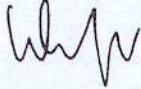
Vaupel
Vorstandsvorsitzender



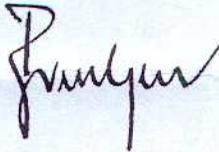
Leege
Leiter Rechtsabteilung und
Zentrale Kreditaufgaben



Schäfer
Vorstandsmitglied



Brenken
Vorstandsmitglied

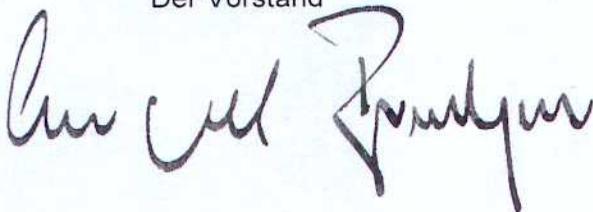


Kraftloserklärung vom Sparkassenbuch

Nr. 21504451 - 564

Wuppertal, 02.03.2004

STADTSPARKASSE WUPPERTAL
Der Vorstand



Aufgeb4